



Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Kroatien

Unter besonderer Berücksichtigung der
Vollstreckung ausländischer Urteile

Tomislav Pintarić

forost Arbeitspapier Nr. 32

Oktober 2005

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*)

Redaktion: Helga Schubert

ISBN 3-9809781-6-8

ISSN 1613-0332

forost wird gefördert vom

Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

© *forost*, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Mit diesem Heft setzt forost die Reihe von Untersuchungen fort, die sich mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen in einzelnen osteuropäischen Staaten beschäftigen. In der Zwangsvollstreckung bewährt sich die Fähigkeit eines Staates Interessenskonflikte seiner Bürger ausgleichen zu können. In der Vollstreckung aktualisiert sich das Gewaltmonopol des Staates. Vertrauen des Bürgers in die Legitimation des Staates setzt voraus, dass dieser rechtmäßige Ansprüche effektiv durchsetzt. Die erfolgreiche und effektive Durchsetzung solcher Forderungen ist unerlässlicher Bestandteil jeder funktionsfähigen modernen Marktwirtschaft.

Die Integration der osteuropäischen Volkswirtschaften in den europäischen und den Weltmarkt wächst zunehmend und damit wächst auch die Wahrscheinlichkeit und Notwendigkeit, ausländische Gerichtsurteile in diesen Staaten zu vollstrecken. Damit dringt mehr und mehr ausländische Hoheitsgewalt in den innerstaatlichen Rechtsraum ein, und die Akzeptanz der Vollstreckung ausländischer Urteile (im geschriebenen Recht und in der Praxis) ist ein guter Indikator für die tatsächliche Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Integrationsprozessen.

Die vorliegende Studie untersucht das Zwangsvollstreckungsrecht in Kroatien. Als Nachbar und neuer Beitrittskandidat ist Kroatien für die deutsche und vor allem für die bayerische Wirtschaft ein wichtiger Partner. Das Handelsvolumen und die bilateralen Geschäftskontakte wachsen. Mit der Zahl von Kontakten steigt aber zwangsläufig auch die Zahl der deutschen Urteile, die in dieser Region vollstreckt werden sollen oder müssen. Eine Untersuchung des Vollstreckungsrechts ist deshalb nicht nur von akademischem Interesse.

Auch diese Studie des Instituts für Ostrechts zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa untersucht deshalb auch die Vollstreckung ausländischer Urteile. Daneben werden auch europarechtliche Fragen angesprochen und untersucht. Die im Rahmen von forost vorgelegten Untersuchungen zur Zwangsvollstreckung in Osteuropa schließen eine Forschungslücke nicht nur im deutschsprachigen Rechtsvergleich. Eingebettet in die forost-Forschungsgruppe I „Wirtschaftliche, rechtliche und sprachliche Faktoren der europäischen Integration“ und deren Themenschwerpunkt „Interessenausgleich“ wie auch in die Arbeitsergebnisse der forost-Forschungsgruppe II „Vertrauen als Voraussetzung wirtschaftlicher und sozialer Integration“ werden die juristischen Ausführungen auch der sozialen und ökonomischen Relevanz des Themas gerecht. Schließlich knüpfen diese Arbeiten auch an die Studien zur Justizreform in Osteuropa an, die in der ersten Phase des Forschungsverbunds forost erstellt wurden.

*München, Oktober 2005
Hermann Clement*



Inhalt

I.	Einführung.....	7
1.	Ziele und Methodik der Darstellung	7
2.	Kurze Beschreibung des kroatischen Rechtssystems.....	7
3.	Grundbegriffe	9
II.	Zwangsvollstreckung	9
1.	Rechtsquellen	9
2.	Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts.....	10
3.	Vollstreckungsorgane.....	11
a)	Verfahrensführende Organe	11
b)	Kontrollorgane	11
4.	Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen	11
5.	Vollstreckungstitel	12
a)	Das Gerichtsurteil.....	12
b)	Weitere Vollstreckungstitel.....	13
6.	Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen	14
a)	Eröffnung der Zwangsvollstreckung.....	14
b)	Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans.....	16
c)	Arten der Zwangsvollstreckung	17
7.	Einstellung des Vollstreckungsverfahrens	25
a)	Aufschub der Zwangsvollstreckung.....	25
b)	Einstellung und Beendigung der Zwangsvollstreckung.....	26
8.	Rechtsbehelfe	27
a)	Rechtsbehelfe des Gläubigers	27
b)	Rechtsbehelfe des Schuldners	27
c)	Rechtsbehelfe Dritter.....	30
9.	Kosten der Zwangsvollstreckung.....	31
III.	Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsurteile	32
1.	Einführung.....	32
2.	Rechtsquellen	32
3.	Anerkennung	32
a)	Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.....	33
b)	Rechtliches Gehör	33
d)	Ergangene Entscheidung in gleicher Sache und anderweitige Rechtshängigkeit	34
e)	Verstoß gegen den ordre public	35
f)	Verbürgung der Gegenseitigkeit	35
g)	Personenstandssachen	36
4.	Verfahren.....	37
5.	Wirkung.....	38
V.	Zusammenfassung.....	38
1.	Thesen	38
a)	Konfliktverhältnis Gläubiger-Schuldner	38
b)	Konfliktverhältnis Innländer-Ausländer	38
c)	EU-Kompatibilität der Rechtslage und Rechtswirklichkeit.....	38
2.	Ratschläge für die deutsche Wirtschaft.....	39

3. Vorschläge für den Gesetzgeber	39
Literaturverzeichnis.....	40
Abkürzungsverzeichnis	44
<i>Forost</i> -Arbeitspapiere	45

I. Einführung

1. Ziele und Methodik der Darstellung

Ziel dieser Studie, die Teil eines Forschungsprojektes des Instituts für Ostrecht München im Rahmen des Forschungsverbundes Ost- und Südosteuropa¹ (forost) ist, ist es, vor dem Hintergrund der wachsenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ost und West das geltende Vollstreckungsrecht und seine Umsetzung in Kroatien zu analysieren und dem deutschen Interessierten, der nicht Jurist zu sein braucht, näher zu bringen. Zur Methodik sei auf die Studie zu Ungarn von Herbert Küpper² verwiesen, die bereits in der Reihe der Arbeitspapiere des forost erschienen ist.

2. Kurze Beschreibung des kroatischen Rechtssystems

Kroatien hat im 20. Jahrhundert eine wechselvolle Geschichte durchlebt. Die Republik Kroatien ist nun der fünfte Staat, der auf kroatischem Gebiet im letzten Jahrhundert existiert.

Bis zum Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie im Jahre 1918 gehörten die kroatischen Gebiete teils zu Österreich (Dalmatien) und teils zu Ungarn (Königreich Kroatien-Slawonien). Ein einheitliches kroatisches Recht bestand nur in einem geringen Maß, so dass in verschiedenen Territorien Kroatiens unterschiedliche Kodifikationen Anwendung fanden. Im Mai 1915 gründeten kroatische und slowenische Exilpolitiker das sog. „Südslawische Komitee“ (Jugoslavenski odbor), dessen Ziel es war, einen föderativen südslawischen Staat der Slowenen und Kroaten unter Vereinigung mit Serbien zu errichten. Am 20.7.1917 verkündete das „Südslawische Komitee“ nach Verhandlungen mit Serbien die „Deklaration von Korfu“, in der die Absicht der Gründung eines „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ bekannt gegeben wurde.

Nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns konstituierte sich am 6.10.1918 in Zagreb der Nationalrat der drei südslawischen Völker in Österreich-Ungarn als politische Vertretung aller Parteien der österreichisch-ungarischen Südslawen. Bereits am 29.10.1918 erklärte der kroatische Landtag die Loslösung Kroatiens von Österreich-Ungarn, um mit dem serbischen Volk in Österreich-Ungarn und den Slowenen einen gemeinsamen, unabhängigen Staat zu bilden. Dieses Staatsgebilde, dem ursprünglich der Staat Serbien nicht angehören sollte, wurde jedoch in seiner territorialen Integrität von Italien, dem die Entente-Mächte für seine Teilnahme am Krieg gegen die Mittelmächte in Dalmatien und Istrien größere territoriale Erweiterungen zusagten, bedroht. Um von einer Besetzung durch Italien verschont zu bleiben, wählten die südslawischen Völker Österreich-Ungarns das geringere Übel und schlossen sich mit dem ebenfalls zur Entente gehörenden Serbien zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zusammen, um dadurch größere Gebietsverluste an Italien zu vermeiden. Am 27.11.1918 wurde diese Vereinigung proklamiert, und am 1. 12.1918 verkündete der Prinzregent Karodjrdjević die Gründung des „Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen“. Das Staatsgebiet dieses Staates umfasste Serbien und Montenegro, das sich am 27. 11.1918 mit Serbien vereinigt hatte, und die ehemals zu Österreich-Ungarn gehörenden Gebiete von Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Vojvodina und Bosnien und Herzegowina. 1929 wurde der Staat um-

1 <http://www.forost.de>.

2 H. Küpper: Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Ungarn, forost Arbeitspapier Nr. 28, München 2005.

benannt in Königreich Jugoslawien. Zu diesem Zeitpunkt war das Recht in Jugoslawien, aber auch auf dem Gebiet von Kroatien noch nicht vereinheitlicht.

Im April 1941 begannen das Deutsche Reich und Italien den Krieg gegen Jugoslawien. Während des Krieges bestand von 1941 bis 1945 der von Italien und Deutschland gestützte Unabhängige Staat Kroatien. Als im Frühjahr 1945 die Kommunisten Titos den letzten antikommunistischen Widerstand brachen, riefen sie am 29.11.1945 die Föderative Volksrepublik Jugoslawien aus. Mit der Übernahme der Regierungsgewalt im März 1945 durch den Regenschafsrat, der aus Vertretern des titoistischen Komitees zur nationalen Befreiung Jugoslawiens und Vertretern der Exilregierung in London bestand, lebte der jugoslawische Staat wieder auf.

Am 3.2.1945 wurde durch die damaligen jugoslawischen Machthaber mit dem "Gesetz über die Aufhebung aller Rechtsvorschriften, die durch die Besatzer erlassen wurden und aller Rechtsvorschriften, die bis zum 6.4.1941 gegolten haben"³ die gesamte Rechtsordnung (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc.), die bis dahin auf jugoslawischem Territorium gegolten hat, abrogiert, soweit sie den Vorschriften des AVNOJ und den Vorschriften anderer, während des Krieges geschaffener Regierungsgremien, widersprachen. Im November 1946 wurde die völlige Abrogation des Rechts durch das "Gesetz über die Ungültigkeit der Rechtsvorschriften, die vor dem 6. April 1941 und während der feindlichen Besatzung erlassen wurden"⁴ modifiziert. In Art. 4 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass die Rechtsregeln der Gesetze, die bis zum 6.4.1941 in Jugoslawien in Kraft waren, auf Rechtsverhältnisse angewendet werden können, die durch gültige Rechtsvorschriften der Volksrepublik Jugoslawien nicht geregelt werden. Die Rechtsregeln waren nur insoweit anwendbar, als sie nicht der Bundesverfassung, den Republikverfassungen und den Gesetzen der Volksrepublik Jugoslawien widersprachen.

Unter der Anwendung der Rechtsregeln verstand man die Anwendung der in den besagten Rechtsvorschriften ausgedrückten rechtlichen Regelungen, so dass faktisch die alten Vorkriegsgesetze, zumindest was das Zivilrecht betrifft, weiter gegolten haben, ohne dass sie formal in Kraft waren. Mit Beginn der Siebzigerjahre ließ der ideologische Druck etwas nach, so dass sich auch das Rechtssystem von den kommunistischen Schocktherapien erholen und in eine etwas systematischere Entwicklung einmünden konnte.

Kroatien hat sich am 25. Juni 1991 für unabhängig erklärt, indem es von seinem in der jugoslawischen Verfassung verankerten Recht auf Loslösung vom Bundesstaat Jugoslawien Gebrauch machte, und sich so aus dem jugoslawischen Bundesstaat herausgelöst. Als Folge der erklärten Unabhängigkeit stand Kroatien vor der Aufgabe, ein kroatisches Rechtssystem zu schaffen, welches der erlangten Souveränität sowie den freiheitlich-demokratischen Prinzipien, zu denen sich Kroatien bekannt hat, Rechnung trägt.

Seit der Unabhängigkeit, mit der auch ein Systemwechsel einherging, sieht sich Kroatien vor die Aufgabe gestellt, sein Rechtssystem entsprechend dem neuen demokratischen System umzuwandeln, und es greift dabei unter anderem zu dem Mittel der Rechtsrezeption. Die Rezeption und Reformation, die sich nahezu auf das gesamte Rechtssystem bezieht, fand und findet in Kroatien unter Zeitdruck statt. Der Zeitdruck entstand dadurch, dass man in einem demokratischen und freiheitlich-marktwirtschaftlichem Rechtssystem die Voraussetzung für eine Gesundung und Wiederbelebung der Wirtschaft und die Anziehung von ausländischen Investitionen erblickte. Hinzu kommt in den letzten Jahren, dass Kroatien als Kandidat für den EU-Beitritt vor der Aufgabe steht den *acquis communautaire* zu übernehmen und in das autonome Rechtssystem einzubauen.

3 Sl.I. Nr. 4/45.

4 Sl.I. Nr. 86/46.

3. Grundbegriffe

Erfüllt der Schuldner vertragliche oder gesetzliche Ansprüche nicht freiwillig, ist der Gläubiger darauf verwiesen, die Verbindlichkeit zwangsweise beizutreiben. Da der Staat über das Gewaltmonopol verfügt, das auch die Beitreibung von privaten Forderungen umfasst, muss der Gläubiger zunächst einen Vollstreckungstitel erwirken, zu denen auch Titel zählen, die nicht von staatlichen Gerichten erlassen werden, namentlich die notarielle Vollstreckungsunterwerfung und das Schiedsgerichtsurteil, und sodann diesen Vollstreckungstitel vollstrecken. Das Verfahren zur Erlangung eines Titels, der dem daraus Berechtigten das Bestehen einer Forderung sichert und zuspricht, nennt man Erkenntnisverfahren. Es ist vom Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden. Die Zäsur zwischen beiden bildet der Vollstreckungstitel – meist ein Urteil – bzw. die Rechtskraft des Vollstreckungstitels.

Die Vollstreckung ist ausschließlich hoheitliche Aufgabe, so dass jede Gewaltanwendung außerhalb des staatlichen Vollstreckungsverfahrens unzulässig und ggf. strafbar ist. Das Zwangsvollstreckungsverfahren dient der zwangsweisen Durchsetzung titulierter, also in einem Vollstreckungstitel ausgewiesener privatrechtlicher Ansprüche mit staatlicher Hilfe. Man unterscheidet zwischen der Einzelzwangsvollstreckung, also der Vollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger, und der Gesamtzwangsvollstreckung (Gesamtvollstreckung, Konkurs, Insolvenzverfahren). Die Gesamtzwangsvollstreckung bezweckt die gleichzeitige Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners.

II. Zwangsvollstreckung

1. Rechtsquellen

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist durch das Zwangsvollstreckungsgesetz (Ovršni zakon - OZ) vom 12.7.1996 geregelt. Eine erste größere Änderung des Gesetzes erfolgt bereits am 26.3.1999 und eine weitere umfassende Änderung am 31.10.2003. Derzeit befindet sich eine erneute umfassende Änderung des Gesetzes im Gesetzgebungsverfahren. Mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des jüngsten Änderungsgesetzes ist noch im Jahr 2005 zu rechnen.

Zitierte Artikel ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich im Folgenden auf das Zwangsvollstreckungsgesetz (OZ).

Im Jahre 1991 wurde im Zuge der Unabhängigkeit der Republik Kroatien das Zwangsvollstreckungsgesetz des ehemaligen Jugoslawien von 1978 in kroatisches Recht transformiert⁵. Dieses Gesetz blieb, abgesehen von einigen unwesentlichen Anpassungen aus dem Jahre 1992, die Rechtsgrundlage für die Zwangsvollstreckung bis zum Erlass des derzeitigen Gesetzes von 1996. Das Zwangsvollstreckungsgesetz von 1978 wurde im Zuge einer Reform des Zivilrechts, bei der auch das derzeit in Kroatien gültige Schuldrechtsgesetz (ZOO) erlassen wurde, in Kraft gesetzt. Es beinhaltete schon damals Elemente der Zwangsvollstreckung, die mit den heutigen Regelungen vergleichbar sind, obwohl es in der Praxis, auf Grund der damals herrschenden wirtschaftspolitischen Doktrin der sog. Arbeiterselbstverwaltung und des Systems der Organisationen der Assoziierten Arbeit⁶, eine untergeordnete Rolle spielte.

5 Zakon o preuzimanju Zakona o izvršnom postupku, S.I. SFRJ Nr. 20/78, 6/82, 74/87, 57/89, 20/90, 27/90 und 35/91, NN 53/91.

6 Zum jugoslawischen Selbstverwaltungssystem siehe Höcker-Weyand: Die Rechtsinstitute und Rechtsinstitutionen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems.

Auf das Zwangsvollstreckungsverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über das streitige Verfahren entsprechend Anwendung, soweit das OZ nichts anderes vorschreibt. Auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Folgen des Zwangsvollstreckungsverfahrens finden das Sachenrechtsgesetz und das Schuldrechtsgesetz entsprechend Anwendung (Art. 19).

2. Prinzipien des Zwangsvollstreckungsrechts

Das Zwangsvollstreckungsverfahren dient der Durchsetzung der Forderungen und Ansprüche des Gläubigers unter Zuhilfenahme des Zwangsvollstreckungsgerichts. Für das Vorliegen einer effektiven Justiz ist es nicht ausreichend, dass der Einzelne im Erkenntnisverfahren vor den Gerichten Recht bekommt, sondern es ist auch notwendig, dass dieses Recht effektiv durchgesetzt wird, falls der Schuldner nicht freiwillig seine Verpflichtungen erfüllt. Da der Staat für sich das Gewaltmonopol in Anspruch nimmt, ist es den Bürgern verwehrt, die Durchsetzung ihrer Rechte und ihrer ihnen Recht gewährenden Gerichtsurteile und anderer Rechtstitel durch die Anwendung von Zwang und Gewalt selbst durchzusetzen. Eben durch dieses Gewaltmonopol ist der Staat andererseits verpflichtet, den Bürgern und deren Vereinigungen ein Instrument an die Hand zu geben, durch das sie ihre Forderungen und Ansprüche unter Zuhilfenahme des Staates bzw. der Justiz durchsetzen können.

Bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung ist darauf zu achten, dass die Würde des Schuldners nicht verletzt wird und dass die Zwangsvollstreckung so wenig wie möglich für den Schuldner zum Nachteil gereicht (Art. 6). Es ist also eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen den Ansprüchen des Gläubigers und den Rechten des Schuldners zu wahren, ohne dass dadurch jedoch der Gläubiger auf eine zielführende und erfolgreiche Zwangsvollstreckung verzichten müsste.

Das Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet sich von dem Insolvenzrecht dadurch, dass im Zwangsvollstreckungsrecht die privatrechtlichen Ansprüche einzelner Gläubiger durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners befriedigt werden und im Insolvenzverfahren die Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners durch die Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners (zum Teil) bewerkstelligt werden soll. Nach deutscher Diktion spricht man auch von der Einzelvollstreckung und der Gesamtvollstreckung.

Die Mittel der Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie etwa die Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschlagnahme bzw. Eintragung einer Zwangshypothek in das Grundbuch. Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung, gewissermaßen ihr Zielobjekt, sind die Sachen und Rechte des Schuldners, an denen nach den gesetzlichen Maßgaben die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können auch unmittelbar gegen den Zwangsvollstreckungsgegner ergriffen werden.

Wenn durch eine bestimmte Art von Zwangsvollstreckungsmaßnahme die Befriedigung des Gläubigers nicht erreicht werden kann, kann das Zwangsvollstreckungsgericht, auf Antrag eine andere Maßnahme verhängen. Welche Maßnahme vom Gericht verhängt wird hängt von dem Antrag des Schuldners ab, so dass insoweit von einer Parteienherrschaft gesprochen werden kann.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist ein eiliges Verfahren. Die Sachen werden nach Eingang bearbeitet, es sei denn aus der Natur des Anspruchs oder den Umständen ergibt sich etwas anderes (Art. 13).

3. Vollstreckungsorgane

a) Verfahrensführende Organe

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird vom Vollstreckungsgericht geführt. Das Gericht besteht sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz aus einem Einzelrichter. Bis zur Novelle von 2003 bestand die zweite Instanz aus einer Kammer, bestehend aus drei Richtern. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung wurde die zweite Instanz ebenfalls einem Einzelrichter übertragen (Art. 10 Abs. 1).

Wenn über die zwangsweise Erfüllung eines Anspruchs in Ausnahmefällen in einem Zivilprozessverfahren, einem Strafverfahren oder einem anderen Gerichtsverfahren entschieden wird, ist dieses Gericht in der jeweiligen Zusammensetzung auch für die Anordnung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständig (Art. 10 Abs. 2).

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung. Durch Verfügung werden der Gerichtsvollzieher zur Durchführung einzelner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angewiesen und verfahrensleitende Maßnahmen erlassen. Soweit gesetzlich vorgesehen können auch andere Fragen durch Verfügung entschieden werden.

Die konkrete Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß dem Zwangsvollstreckungsbeschluss obliegt dem Gerichtsvollzieher („sudski ovršitelj“). Der kroatische Gerichtsvollzieher ist ein Bediensteter des Gerichts, der gemäß den Anordnungen des Zwangsvollstreckungsgerichts unmittelbar die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vornimmt. Die gerichtlichen Anordnungen erfolgen im Wege einer gerichtlichen Verfügung.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, Personen, die die Zwangsvollstreckung behindern, entfernen zu lassen und gegebenenfalls hierzu polizeiliche Hilfe anzufordern. Die Polizei ist in diesem Falle gehalten, den Anordnungen des Gerichtsvollziehers Folge zu leisten, insbesondere auch dann, wenn gegen Personen, die die Zwangsvollstreckung behindern, die Anwendung von Gewalt notwendig ist (Art. 44).

b) Kontrollorgane

Da der Gerichtsvollzieher Bediensteter des Gerichts ist und auf seine Anweisung tätig wird, wird er auch durch das Gericht kontrolliert. Die zentrale Rolle im kroatischen Zwangsvollstreckungsrecht bildet das Gericht bzw. der Richter. Dieser wird lediglich im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens durch das Gericht höherer Instanz kontrolliert.

4. Der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen

Prinzipiell unterliegt das gesamte Schuldnervermögen der Zwangsvollstreckung, doch gibt es auch Grenzen und Ausnahmen hiervon. In der Regel betreffen diese Regeln zur Begrenzung der Zwangsvollstreckung nur die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, da bei anderen Forderung eben eine konkrete Sache herauszugeben ist oder eine Handlung oder Duldung oder Unterlassung zu tätigen ist, die auf Grund ihrer durch das Urteil festgelegten Bestimmtheit im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr zu ändern oder zu begrenzen ist.

An Sachen und Rechten, die für die Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse des Schuldners und der Personen, für die er unterhaltspflichtig ist, oder die für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, die die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt des Schuldners ist, notwendig sind, findet keine Zwangsvollstreckung statt (Art. 70). Immobilien

zum Wohn- oder Geschäftsgebrauch unterliegen dieser Ausnahme von der Zwangsvollstreckung nicht.

Auch bei juristischen Personen unterliegen die Sachen und Rechte, die für die Geschäftstätigkeit der juristischen Person notwendig sind, nicht der Zwangsvollstreckung (Art. 71).

Auf den genannten Schutz kann sich ein Schuldner dann nicht berufen, wenn er auf Grund eines Rechtsgeschäftes dem Gläubiger eine Sicherheit in Form der Sache oder des Rechtes eingeräumt hat, und der Gläubiger diese Sicherheit in der Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen möchte. Auch kann sich der Schuldner bezüglich einer bestimmten Sache oder eines Rechtes nicht auf den genannten Schutz berufen, wenn er die Sache oder das Recht vom Gläubiger erlangt hat und dieser nun seine im Zusammenhang mit dem Erwerb stehende Forderung zwangsvollstrecken möchte.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen sind die Gegenstände, die für die Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse notwendig und somit von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind, in Art. 128 konkret benannt. Im einzelnen wären das unter anderem Kleidungsstücke und Wäsche, Bettzeug, Geschirr, Möbel, Kühlschrank, Herd, Waschmaschine und andere Haushaltsgegenstände, die unter Berücksichtigung der sozialen Umgebung des Schuldners für seine Haushaltsführung einschließlich der Mitglieder seines Haushaltes notwendig sind; Nahrungs- und Heizmittel für sechs Monate; Arbeits- und Zuchtvieh, landwirtschaftliche Maschinen und andere Arbeitsgeräte sowie Saatgut und Viehfutter, die einem Landwirt für das Betreiben eines landwirtschaftlichen Betriebes zum erwirtschaften des Lebensunterhaltes für sich und sein Haushaltsangehörigen notwendig sind; Werkzeuge, Maschinen und andere Geräte, die ein Handwerker oder Einzelkaufmann benötigt, um sein eingetragenes Gewerbe fortzuführen; das selbe gilt für Gegenstände, die Angehörige freier Berufe, also Notare, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Wissenschaftler, Künstler und andere, benötigen, um ihre Tätigkeit fortzuführen; Geldbeträge in bar, die der Schuldner auf Grund einer unpfändbaren Forderung erworben hat sowie Geldbeträge, die ein Schuldner auf Grund einer wiederkehrenden Leistung monatlich bekommt, bis zur Höhe der gesetzlichen Unpfändbarkeitsgrenze; medizinische Hilfsmittel.

5. Vollstreckungstitel

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund von Vollstreckungsurkunden und sog. „Glaubwürdigen Urkunden“ (Art. 1 Abs. 1, 20). Zu den Vollstreckungsurkunden zählen vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen und gerichtliche Vergleiche, vollstreckbare Beschlüsse und Vergleiche, die in einem Verwaltungsverfahren erlassen bzw. geschlossen wurden, soweit diese auf eine Geldsumme lauten und gesetzlich nichts anderes geregelt ist, und des weiteren vollstreckbare notarielle Urkunden.

a) Das Gerichtsurteil

Unter einer gerichtlichen Entscheidung versteht das OZ Urteile, Beschlüsse, Zahlungsanordnungen sowie andere in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verfahren vor einem Schiedsgericht erlassene Entscheidungen.

Die Zwangsvollstreckung auf Grund ausländischer Gerichtsurteile kann von einem kroatischen Gericht nur angeordnet und durchgeführt werden, wenn das Urteil die Voraussetzungen für die Anerkennung nach einem zwischenstaatlichen Vertrag oder nach Gesetz erfüllt (Art. 17).

b) Weitere Vollstreckungstitel

Unter einem gerichtlichen Vergleich sind Vergleiche zu verstehen, die in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verfahren vor einem Schiedsgericht geschlossen wurden.

Beschlüsse von Verwaltungsorganen sind Bescheide und Verfügungen, die in einem Verwaltungsverfahren von einem Organ der staatlichen Verwaltung oder einer mit hoheitlichen Aufgaben betrauten juristischen Person erlassen wurden. Der Unterschied zwischen den zwei Akten besteht darin, dass durch einen Bescheid über den Verfahrensgegenstand entschieden wird und durch eine Verfügung über verfahrensleitende Maßnahmen und Fragen, die als Randerscheinungen des Verfahrens zu regeln sind und nicht den Verfahrensgegenstand selbst betreffen, über den durch Bescheid zu befinden ist⁷ (Art. 202 Abs. 1 und 220 ZUP). Als Vollstreckungsurkunde gilt auch ein Vergleich der in einem Verwaltungsverfahren vor obigen Organen geschlossen wurde.

c) Glaubwürdige Urkunde

Eine Besonderheit des kroatischen Rechts besteht darin, dass auch aus sog. Glaubwürdigen Urkunden vollstreckt werden kann. Bei diesen Urkunden handelt es sich um Rechnungen nebst den Berechnungen der Zinsen, Wechseln, Schecks, öffentlichen Urkunden, Auszügen aus beglaubigten Geschäftsbüchern, gemäß Gesetz beglaubigten privaten Urkunden sowie Urkunden, die durch gesonderte Gesetze als öffentliche Urkunden angesehen werden (Art. 28 Abs. 1). Bei Schecks und Wechseln ist das Vorliegen eines Scheck- bzw. Wechselprotests notwendig. Glaubwürdige Urkunden sind nur vollstreckbar, sofern sie sich auf die Bezahlung von Geld beziehen. Dies geht bislang aus dem OZ nicht hervor, da sich die entsprechende Regelung unter den allgemeinen Bestimmungen des OZ befindet, so dass die Novelle von 2005 dies wohl durch eine entsprechende Einfügung verdeutlichen wird.

Eine Glaubwürdige Urkunde kann als Vollstreckungsurkunde herangezogen werden, wenn sich aus ihr der Gläubiger und der Schuldner sowie der Gegenstand, die Art, der Umfang und der Zeitpunkt für die Erfüllung der Schuld ergeben. Geht aus der Urkunde die Fälligkeit der Schuld nicht hervor, wird die Zwangsvollstreckung nur angeordnet, wenn der Gläubiger im Zwangsvollstreckungsantrag das Datum der Fälligkeit angibt (Art. 28 Abs. 2 und 3).

Eine solche Regelung, wonach aus diversen privaten Urkunden unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, überrascht den deutschen Rechtsanwender, der es gewohnt ist, dass gegen ihn lediglich aus einer privaten notariellen Urkunde, in der er sich, nach vorangegangener Aufklärung durch den Notar über den Bedeutungsinhalt, bewusst der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, zwangsvollstreckt werden kann.

Eine Erklärung dieser Regelung kann zum einen darin gesehen werden, dass es sich hierbei um ein Relikt aus sozialistischer Zeit handelt, als öffentliche Stellen, zu denen auch Unternehmen und staatliche Betriebe zu zählen waren, auf Grund des herrschenden Systems eine quasi-hoheitliche Position inne hatten und somit glaubten, sich den Weg zu den Gerichten zur Erwirkung eines Titels sparen zu können. Zum anderen scheint das Institut der Zwangsvollstreckung auf Grund von Glaubwürdigen Urkunden in einem Justizsystem, in dem die Verfahrensdauer noch relativ hoch ist, eine gewisse Lösung des Problems der langen Verfahrensdauer zu sein.

Der Gesetzgeber hat eine Änderung dieser Art von Vollstreckungsurkunden in seinem Entwurf der Novelle von 2005 nicht ins Auge gefasst. Er hat lediglich eine Klarstellung des Art. 28 Abs. 1 dadurch bewirkt, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund von Geschäftsbüchern nun auch ohne Beglaubigung dieser möglich sein soll, da die Beglaubigung der Geschäftsbü-

⁷ Borković, S. 342.

cher nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist. In der Praxis wird die „Beglaubigung“ bislang dadurch vorgenommen, dass die Gläubiger Auszüge aus ihren Geschäftsbüchern mit einem Firmenstempel und ihrer Unterschrift versehen, in der Meinung, dadurch sei der Form des OZ genüge getan.

6. Verlauf der Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen

a) Eröffnung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet auf Antrag des Zwangsvollstreckungsführers⁸ statt. In bestimmten Fällen kann das Zwangsvollstreckungsverfahren auch von Amts wegen eröffnet werden.

Der Antrag auf Zwangsvollstreckung hat Angaben über die Vollstreckungs- bzw. glaubwürdige Urkunde auf Grund derer die Zwangsvollstreckung betrieben wird, über den Gläubiger bzw. Vollstreckungsführer und den Schuldner, die Forderung, die durchgesetzt werden soll sowie die Vollstreckungsmaßnahme, die angewendet werden soll, zu enthalten. In dem Antrag sind darüber hinaus auch andere Angaben zu machen, soweit diese für die konkrete Vollstreckung von Bedeutung sind.

Bei der Zwangsvollstreckung auf Grund einer glaubwürdigen Urkunde ist des Weiteren zu beantragen, das Zwangsvollstreckungsgericht möge den Schuldner auffordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen ab dem Zugang des Zwangsvollstreckungsbeschlusses, die Forderung nebst den festgesetzten Kosten zu begleichen. Bei Forderungen aus einem Scheck oder einem Wechsel beträgt die Frist drei Tage.

Wird der Zwangsvollstreckungsantrag bei einem Gericht gestellt, das nicht über die Forderung in erster Instanz entschieden hat, ist dem Antrag die Vollstreckungsurkunde in Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Bestätigung über die Vollstreckbarkeit beizufügen. Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit wird vom erstinstanzlichen Gericht oder dem Organ, das in erster Instanz entschieden hat, ausgegeben (Art. 33). Der Antrag auf Zwangsvollstreckung auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Vergleich oder einer notariellen Urkunde ist jedoch nicht von Amts wegen abzulehnen, wenn er nicht mit einem Vermerk über die Vollstreckbarkeit versehen wird.

Der Antrag hat die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu bezeichnen, die vom Gericht angeordnet werden soll, sowie die Sache oder das Recht in das vollstreckt werden soll. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung auf bestimmte Gegenstände oder bestimmte Maßnahmen beschränken, wenn diese zur Befriedigung des Gläubigers ausreichen (Art. 5).

Wird die Zwangsvollstreckung in eine unbewegliche Sache beantragt, hat der Gläubiger seinem Antrag einen Auszug aus dem Grundbuch beizufügen, aus dem sich ergibt, dass die unbewegliche Sache im Eigentum des Schuldners steht. Ist im Grundbuch ein anderer als der Schuldner als Eigentümer vermerkt, so kann ein positiver Zwangsvollstreckungsbeschluss nur dann erteilt werden, wenn der Gläubiger gleichzeitig eine Urkunde vorlegt, die die Eintragung des Schuldners als Eigentümer der betreffenden Immobilie rechtfertigen kann (Art. 77).

Die Zwangsvollstreckung wird auf Antrag und zu Gunsten einer Person, die in der Vollstreckungsurkunde nicht als Gläubiger angegeben ist, angeordnet, wenn sie durch eine öffentliche

⁸ Das OZ kennt mit dem Begriff „ovrhovoditelj“ (Zwangsvollstreckungsführer) eine Bezeichnung für die Person, die das Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund einer Forderung oder eines Anspruchs auf eine Handlung, Unterlassung oder Duldung beantragt hat.

oder eine beglaubigte Privaturkunde beweist, dass die Forderung auf sie übertragen wurde oder auf andere Weise auf sie übergegangen ist. Kann der Übergang der Forderung auf diese Weise nicht nachgewiesen werden, ist dieser durch eine rechtskräftige, in einem streitigen Verfahren ergangene Entscheidung nachzuweisen. In analoger Weise ist auch bei Schuldnern zu verfahren, die in der Vollstreckungsurkunde nicht als solche ausgewiesen sind (Art. 29).

Ist die in der Vollstreckungsurkunde ausgewiesene und zu vollstreckende Forderung von einer in Vorleistung oder Zug um Zug vom Vollstreckungsführer zu erbringenden Gegenleistung oder dem Eintritt einer Bedingung abhängig, so wird die Vollstreckung dennoch angeordnet, wenn der Vollstreckungsführer gegenüber dem Vollstreckungsgericht versichert, die entsprechende Gegenleistung sei von ihm erbracht bzw. in die Wege geleitet worden oder die Bedingung sei eingetreten. Es wird angenommen, dass der Vollstreckungsführer seine Gegenleistung erbracht hat, wenn er den Gegenstand dieser zu erbringenden Leistung bei Gericht oder bei einem Notar hinterlegt und dies nicht im Widerspruch zu der geschuldeten Leistung steht (Art. 30).

Steht es dem Schuldner auf Grund der Vollstreckungsurkunde frei, seine Verbindlichkeit durch verschiedene, alternative Leitungen zu erfüllen, fällt dieses Wahlrecht an den Gläubiger, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig seine Verbindlichkeit erfüllt. Der Gläubiger hat dann in seinem Antrag auf Vollstreckung den von ihm gewählten Gegenstand zu benennen. Auch nach dem Antrag auf Vollstreckung kann der Schuldner seine Verbindlichkeit durch eine Leistung seiner Wahl erfüllen, solange sich der Gläubiger nicht zumindest teilweise aus einem bestimmten Gegenstand befriedigt. Im Falle der nachträglichen Befriedigung des Gläubigers durch den Schuldner durch eine Leistung seiner Wahl, trägt er dennoch Kosten des Vollstreckungsverfahrens (Art. 31).

Sollten die vom Gericht verhängten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder der Gegenstand zur Befriedigung nicht ausreichen, kann der Gläubiger beantragen, die Zwangsvollstreckung mit anderen Maßnahmen oder an anderen Objekten fortzusetzen. Dieser Änderungsantrag ist jedoch spätestens zwei Monate nach Kenntnis der Undurchführbarkeit bzw. der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung einzureichen, da ansonsten das Zwangsvollstreckungsverfahren vom Gericht eingestellt wird (Art. 5 Abs. 3 und 4).

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird grundsätzlich als schriftliches Verfahren durchgeführt, so dass der Antrag auf Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sowie sämtliche Eingaben schriftlich einzureichen sind. Das Gericht kann einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, wenn er dies für sachdienlich hält oder wenn dies in Ausnahmefällen gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei der Verhandlung kann der Richter anstelle eines Protokolls einen dienstlichen Vermerk anfertigen und der Akte beifügen.

Das Gericht kann auch außerhalb einer Verhandlung eine Partei mündlich anhören, wenn es der Meinung ist, dies würde zur Klärung konkreter Einzelfragen oder eines Antrags der Parteien beitragen, oder wenn dies durch Gesetz in Ausnahmefällen vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 4).

Der Vollstreckungsführer kann während des Verfahrens jederzeit seinen Antrag auf Vollstreckung, ohne Zustimmung des Schuldners, gänzlich oder teilweise zurückziehen, woraufhin die Zwangsvollstreckung einzustellen ist. Es steht ihm danach frei, einen erneuten Antrag auf Zwangsvollstreckung zu stellen.

Auf Grund des Antrags auf Zwangsvollstreckung erlässt das Gericht einen Zwangsvollstreckungsbeschluss, in dem die vom Zwangsvollstreckungsführer in seinem Antrag gemachten Angaben, nach entsprechender Prüfung durch das Gericht, übernommen werden. Der positive Zwangsvollstreckungsbeschluss muss keine Begründung enthalten und kann auch in Form eines Stempels auf den Antrag auf Zwangsvollstreckung aufgetragen werden. Ein den Antrag

gänzlich oder teilweise ablehnender Beschluss ist hingegen zu begründen. Der Zwangsvollstreckungsbeschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 37).

Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können auch bereits vor Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbeschlusses eingeleitet werden, wenn für bestimmte Maßnahmen durch das Gesetz nichts Anderweitiges geregelt wird. Bei Zwangsvollstreckungen aus glaubwürdigen Urkunden ist jedoch die Rechtskraft abzuwarten (Art. 40).

b) Erste Handlungen des Vollstreckungsorgans

Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist in der Regel dasselbe Gericht zuständig, das auch für die Entscheidung über den Zwangsvollstreckungsantrag zuständig war (Art. 39).

Der Zwangsvollstreckungsbeschluss ist dem Vollstreckungsführer und dem Schuldner zuzustellen. Wird der Antrag auf Zwangsvollstreckung abgewiesen oder verworfen bevor dem Schuldner Gelegenheit gegeben wurde sich zu diesem zu äußern, erfolgt die Zustellung nur an den Vollstreckungsführer (Art. 38).

Die Zustellung erfolgt an die Anschrift des Schuldners. Ist der Schuldner eine juristische Person, so erfolgt die Zustellung an die in dem Antrag auf Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens angegebene Adresse. Sollte die Zustellung hier nicht zum Erfolg führen, wird die Zustellung an den in das Gerichtsregister, in das die juristische Person eingetragen ist, eingetragenen Sitz der juristischen Person versucht. Ist auch dieser Versuch nicht erfolgreich, erfolgt die Zustellung durch Aushang an der Gerichtstafel, wodurch acht Tage nach Aushang die Zustellung als vorgenommen angenommen wird. Diese Zustellungsregeln gelten auch für natürliche Personen, deren freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit in ein Register eingetragen wird (Handwerker, Kaufleute, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte usw.) und deren Verbindlichkeiten mit dieser eingetragenen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Art. 8).

Ein auf Grund einer Vollstreckungsurkunde ergangener Zwangsvollstreckungsbeschluss ist vor seiner Rechtskraft an die Bank oder Sparkasse des Schuldners, bei der dieser seine Konten führt, sowie an andere Personen und Organe zuzustellen, wenn dies zum Zwecke der Durchführung der Zwangsvollstreckung von Nöten ist (Art. 38). Zwangsvollstreckungsbeschlüsse, die auf Grund einer glaubwürdigen Urkunde ergehen, werden erst nach Rechtskraft an die Finanzinstitute zugestellt. Da nach kroatischem Recht sowohl juristische Personen, zu denen auch die Personengesellschaften zählen, als auch Gewerbetreibende, verpflichtet sind ein offizielles Geschäftskonto zu unterhalten, ist es nicht weiter schwierig die entsprechende Bank zu benennen.

Ein Zwangsvollstreckungsbeschluss über die Vollstreckung an beweglichen Sachen wird dem Schuldner in der Regel bei der Vornahme der ersten Vollstreckungsmaßnahme ausgehändigt. Ist der Zwangsvollstreckungsbeschluss auf Grund einer glaubwürdigen Urkunde ergangen, wird der Beschluss bereits vor der Vornahme der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt.

Ist das Gericht, das den Zwangsvollstreckungsbeschluss erlässt, nicht auch für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zuständig, übermittelt es den Beschluss an das für die Durchführung der Zwangsvollstreckung zuständige Gericht.

Die Zwangsvollstreckung ist nur in den Grenzen des Zwangsvollstreckungsbeschlusses durchzuführen. Sie hat werktags während des Tages zu erfolgen und kann nur auf Anordnung des Gerichts auch an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit durchgeführt werden (Art. 41 f).

c) Arten der Zwangsvollstreckung

Die Arten der Zwangsvollstreckung werden, ähnlich wie im deutschen Recht, in zwei große Gruppen unterteilt, nämlich in die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen und die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung nichtpekuniärer Forderungen.

aa) Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Die Durchsetzung von Geldforderungen nimmt in der Praxis naturgemäß den breitesten Raum an allen Zwangsvollstreckungsverfahren ein.

(1) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Immobilie belegen ist (Art 74).

Die Zwangsvollstreckung an einer Immobilie erfolgt durch Eintragung einer Vormerkung der Zwangsvollstreckung im Grundbuch, der Feststellung des Wertes der Immobilie, der anschließenden Veräußerung der Immobilie und der Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlös der Veräußerung.

Gegenstand der Zwangsvollstreckung an einer unbeweglichen Sache kann nur die Immobilie in ihrer Gesamtheit, entsprechend den gesetzlichen Regelungen über das Eigentum an unbeweglichen Sachen, dem sonstigen Sachenrecht und dem Grundbuchrecht sein. Besteht an einer unbeweglichen Sache ein Miteigentumsrecht, also ein Miteigentum nach Bruchteilen, in der Weise, dass jeder Miteigentümer ein Eigentumsrecht an einem ideellen Teil der Immobilie besitzt, kann der ideelle Teil der unbeweglichen Sache Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Ebenso kann ein Erbbaurecht, insoweit auf dem belasteten Grundstück auch ein Bauwerk errichtet wurde, selbständiger Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Des Weiteren kann auch ein Fruchtziehungsrecht, bzw. Nießbrauchsrecht in der Weise zwangsvollstreckt werden, dass die Forderung des Gläubigers aus den Früchten, die dieses Recht auf Grund eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses (Miete, Pacht) abwirft, befriedigt wird (Art. 75 f).

Sobald das Gericht den Zwangsvollstreckungsbeschluss erlässt, beantragt es von Amts wegen die Eintragung der Vormerkung der Zwangsvollstreckung ins Grundbuch. Auf Grund der Vormerkung erlangt der Gläubiger das Recht seine Forderung aus der Immobilie zu befriedigen, unabhängig davon, ob die Immobilie nachträglich an einen Dritten veräußert wird. Die Eintragung eines möglichen neuen Eigentümers, der sein Eigentumsrecht auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Schuldners erlangt hat, ins Grundbuch ist nach der Eintragung der Vormerkung der Zwangsvollstreckung unzulässig, unabhängig davon, wann die rechtsgeschäftliche Verfügung erfolgte (Art. 79).

(2) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist für den Erlass des Zwangsvollstreckungsbeschlusses und die Durchführung der Zwangsvollstreckung das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich die Sachen, gemäß dem Antrag auf Zwangsvollstreckung, befinden. Der Gläubiger kann jedoch auch die Zwangsvollstreckung beantragen, ohne zu wissen, wo sich die Sachen befinden. In diesem Fall ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort, bzw. bei juristischen Person der Sitz, des Schuldners befindet. Den von diesem Gericht erlassenen Zwangsvollstreckungsbeschluss kann der Gläubiger jedem sachlich zuständigen Gericht, also dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden, zur Durchführung der Zwangsvollstreckung vorlegen (Art. 126 f).

Die Zwangsvollstreckung an einer beweglichen Sache erfolgt durch Pfändung, der Feststellung ihres Wertes, dem Verkauf und der Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlös der Veräußerung. Der Gläubiger kann auch nur die Pfändung und die Schätzung des Wertes beantragen, wodurch er verpflichtet wird, innerhalb von drei Monaten ab Wertschätzung einen Vorschlag zum Verkauf der Sache zu unterbreiten. Erfolgt kein Vorschlag des Gläubigers, wird die Zwangsvollstreckung eingestellt.

Von dem Termin und Ort der Zwangsvollstreckung durch Pfändung wird der Gläubiger, der das Recht hat anwesend zu sein, verständigt. Die Abwesenheit des Gläubigers hindert jedoch nicht die Pfändung. Von der durchgeführten Pfändung wird die nichtanwesende Partei verständigt.

Der Gerichtsvollzieher überreicht dem Schuldner vor der Pfändung den Zwangsvollstreckungsbeschluss und fordert ihn auf, den geschuldeten Geldbetrag, nebst Zinsen und den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu bezahlen.

Die Pfändung erfolgt durch die Erstellung des Pfändungsprotokolls. Mit der Eintragung einer Sache ins das Protokoll ist sie gepfändet und der Gläubiger erlangt durch das Pfändungsprotokoll eine Pfandrechte an den eingetragenen beweglichen Sachen. Aufgenommen werden können die Sachen, die sich im Besitz des Schuldners oder des Gläubigers befinden. Es wird gesetzlich vermutet, dass die Sachen, die der Schuldner an sich trägt, die sich in seiner Immobilie, seiner Wohnung oder in den von ihm benutzten Geschäftsräumen befinden, sein Eigentum sind. Es wird des Weiteren bei Ehepaaren vermutet, dass diese Gegenstände jedem Ehepartner zu einer Hälfte gehören. Sachen des Schuldners, die sich in Besitz eines Dritten befinden, können nur mit Zustimmung des Dritten ins Pfändungsprotokoll aufgenommen werden. Verweigert der Dritte die Aufnahme ins Protokoll, kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers den Herausgabeanspruch des Schuldners auf den Gläubiger übertragen.

Gleichzeitig mit der Erstellung des Pfändungsverzeichnisses erfolgt auch die Bewertung (Schätzung des Wertes) der Sache durch den Gerichtsvollzieher. Das Gericht kann auch verfügen, dass die Bewertung durch einen gerichtlichen Schätzer oder einen besonderen Gutachter zu erfolgen hat. Das Gericht kann die Bewertung durch einen Gutachter auch auf Antrag einer Partei verfügen, mit der Maßgabe, dass die Partei die Kosten für den Gutachter in der vom Gericht gesetzten Frist vorzuschießen hat. Erfolgt der Vorschuss nicht, ist davon auszugehen, dass die Partei ihren Antrag zurückgenommen hat. Die Kosten eines auf Antrag einer Partei beauftragten Gutachters trägt in jedem Fall die Partei, die den Gutachter beantragt hat. Die Parteien können bei Gericht auch die Festsetzung eines anderen Wertes innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Bewertung beantragen (Art. 137).

Über das Pfändungsverzeichnis und die Bewertung ist ein Protokoll zu erstellen. In das Protokoll sind, neben den einzelnen gepfändeten Sachen und ihrem geschätzten Wert auch die Aussagen der Parteien und der Beteiligten sowie die Aussagen von Dritten zum Vorhandensein von Rechten, die die Zwangsvollstreckung ausschließen, aufzunehmen.

In das Pfändungsprotokoll werden soviel Sachen aufgenommen, wie für die Begleichung der Forderung des Gläubigers und der Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens notwendigen sind. Vorrangig sind die Sachen aufzunehmen, bezüglich derer keine Einwände über das Bestehen pfändungshindernder Rechte bestehen und die am leichtesten zu verwerten sind, wobei die Aussagen der anwesenden Parteien und Dritter zu berücksichtigen sind.

Dem Schuldner ist das Recht, über die gepfändeten Sachen zu verfügen, entzogen. Das Verfügungsverbot wird in den Zwangsvollstreckungsbeschluss, der dem Schuldner übergeben wird, aufgenommen, ebenso wie der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung des Verfügungsverbots. Die gepfändeten Sachen verbleiben beim Schuldner, es sei denn, das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers beschlossen, diese Sachen dem Gläubiger oder einem

Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der nicht vom Schuldner verwahrten Sachen trägt der Gläubiger, außer im Falle von höherer Gewalt. An den bei dem Schuldner belassenen Sachen wird deutlich sichtbar die Pfändung vermerkt. Bargeld, Wertpapiere und Wertsachen werden bei Gericht deponiert.

Erfolgt die Eintragung der zu pfändenden bzw. mit der Eintragung gepfändeten Sachen zu Gunsten von mehreren Gläubigern, so ergibt sich die Rangfolge der Pfänder aus dem Datum der verschiedenen Eintragungen. Erfolgt die Eintragung am gleichen Tag zu Gunsten von mehreren Gläubigern, so ergibt sich die Rangfolge aus dem Datum der Einreichung des Antrags bei Gericht. Wurden auch die Anträge am gleichen Tag eingereicht, so sind die Pfandrechte gleichrangig. Zu beachten ist hierbei, dass bei Einreichung des Antrags mittels einer eingeschriebenen Postsendung, der Tag der Abgabe zur Post als der Tag der Einreichung bei Gericht gilt (Art. 135).

Werden bei dem Pfändungsversuch keine Sachen vorgefunden, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein können, wird der bei der Pfändung nicht anwesende Gläubiger darüber verständigt, der dann die Möglichkeit hat, innerhalb von drei Monaten einen erneuten Pfändungsversuch zu veranlassen. Erfolgt kein erneuter Pfändungsversuch, oder bleibt der erneute Versuch aus Mangel an pfändbaren Sachen erfolglos, stellt das Gericht die Zwangsvollstreckung ein (Art. 136).

Die Verwertung der gepfändeten Sachen erfolgt durch eine öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf. Die Art der Verwertung verfügt das Gericht, das sich hierbei von dem Ziel der bestmöglichen Verwertung, also der Erzielung des höchsten Erlöses leiten zu lassen hat. Die öffentliche Versteigerung wird in der Regel vom Gerichtsvollzieher durchgeführt und in Ausnahmen auch, auf Grund einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung, von einem Notar. Eine öffentliche Versteigerung wird in der Regel dann angeordnet, wenn es sich um Sachen von einem höheren Wert handelt und damit gerechnet werden kann, dass durch die Versteigerung ein höherer Preis als der geschätzte erzielt werden kann. Der freihändige Verkauf erfolgt zwischen dem Käufer auf der einen und dem Gerichtsvollzieher, der im Namen und auf Rechnung des Schuldners handelt, auf der anderen Seite.

Die Verwertung der Sachen wird auf der Gerichtstafel angekündigt. Die Parteien der Zwangsvollstreckung werden über den Zeitpunkt und den Ort der Verwertung verständigt.

Nach der Verwertung der gepfändeten Sachen erfolgt die Begleichung der Verfahrenskosten und die Befriedigung des Gläubigers. Aus dem Erlös sind der Reihe nach die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, die in der Vollstreckungsurkunde festgelegten Kosten, die bis zur Verwertung aufgelaufenen Zinsen und dann die Hauptforderung zu begleichen. Der Überschuss aus dem Erlös ist, soweit nichts Anderweitiges entgegensteht, an den Schuldner auszubezahlen.

(3) Zwangsvollstreckung in Geldforderungen des Schuldners

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen des Schuldners erfolgt durch deren Pfändung und Überweisung (Art. 150 ff).

Die Pfändung der Forderung erfolgt durch Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an den Schuldner des Schuldners (Drittschuldner) im Zwangsvollstreckungsverfahren, durch den dem Drittschuldner das Verbot der Befriedigung der Forderung des Schuldners erteilt wird und dem Schuldner das Verbot über die Forderung zu verfügen oder diese einzufordern.

Das Gericht fordert den Drittschuldner auf Antrag des Gläubigers auf mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er die Forderung anerkennt, ob er bereit ist sie an den Gläubiger zu befriedigen und ob die Forderung von einer Gegenleistung abhängig ist. Gibt der Drittschuldner die ge-

forderte Erklärung nicht ab, oder ist seine Erklärung unwahr oder unvollständig, so haftet er gegenüber dem Gläubiger für den daraus entstandenen Schaden.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung der Forderung vollzogen und der Gläubiger erlangt ein Pfandrecht an der Forderung des Schuldners. Eine Beschwerde des Drittschuldners gegen den Pfändungsbeschluss ist nicht statthaft.

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen kann auch durch die Pfändung von Wertpapieren erfolgen. Die Pfändung von Inhaberpapieren und Wertpapieren, die durch Indossament übertragen werden, erfolgt durch die Beschlagnahme der Papiere durch den Gerichtsvollzieher und deren Übergabe an das Gericht. Sie ist durch die Beschlagnahme vollzogen. Aktien, für die keine Urkunden ausgestellt werden, werden durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Aktiengesellschaft vollzogen. In diesem Fall ergeht an die Aktiengesellschaft das Verbot, an den Schuldner Leistungen aus den Aktien zu erbringen. Die Pfändung eines Sparguthabens kann auch ohne die Beschlagnahme des Sparbuches des Schuldners erfolgen. Bei Gericht kann der Erlass eines Beschlusses über die einstweilige Pfändung aller Sparguthaben des Schuldners bei einem bestimmten Geldinstitut beantragt werden (Antrag auf einstweilige Pfändung). Durch den Beschluss wird das Geldinstitut aufgefordert, Auskunft über alle Spareinlagen des Schuldners zu erteilen. Das Geldinstitut ist verpflichtet unverzüglich Auskunft zu erteilen und es ist ihm verboten, darüber den Schuldner zu verständigen. Das Gericht leitet die erteilte Auskunft an den Gläubiger weiter, der verpflichtet ist, binnen acht Tagen die Pfändung des betreffenden Sparguthabens zu beantragen.

Bei der Pfändung von Bankguthaben hat der Gläubiger nach kroatischem Recht gegenüber dem deutschen Recht den Vorteil, dass er durch die Auskunftspflicht des Schuldners und der Banken, schon vor erfolglosen Pfändungsversuchen und der anschließenden Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners über seine Vermögensverhältnisse, die Möglichkeit hat zu erfahren, bei welchem Geldinstitut der Schuldner über ein Guthaben verfügt. Bei der Pfändung von Forderungen gegen eine Bank oder eine andere juristische Person, die die Tätigkeit des Zahlungsverkehrs ausübt, hat der Gläubiger nämlich das Recht, vom Schuldner schriftlich Auskunft über alle seine Konten und die juristischen Personen, bei denen diese Konten geführt werden, zu verlangen. Der Schuldner ist verpflichtet binnen acht Tagen ab Zugang der Aufforderung die Auskunft zu erteilen. Des Weiteren ist jede juristische Person, die den Zahlungsverkehr ausübt, verpflichtet, dem Vollstreckungsgericht auf seine Aufforderung hin alle Daten über die Konten des Schuldners mitzuteilen.

Pfändungen von Forderungen, die durch die Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch gesichert sind, werden durch die Eintragung der Pfändung dieser Forderung im Grundbuch vollzogen.

Das Pfandrecht an einer verzinslichen Forderung umfasst auch die nach der Pfändung angefallenen Zinsen.

Eine Reihe von Forderungen sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen, als da wären Zahlungen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung, Schadenersatzleistungen wegen einer Schädigung der Gesundheit bzw. des Verlustes der Arbeitsfähigkeit oder des Todes einer Unterhalt leistenden Person, gesetzliche Invalidenrenten, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Stipendien und der Sold. Vom Arbeitseinkommen, Ersatzleistungen für Arbeitseinkommen und Renten kann maximal ein Drittel gepfändet werden. Erfolgt die Pfändung auf Grund eines Anspruches auf den gesetzlichen Unterhalt oder eine Schadenersatzleistung für eine körperliche Schädigung oder des Verlustes der Arbeitskraft oder des Verlustes einer unterhaltsleistenden Person, beträgt der pfändbare Teil des Einkommens eine Hälfte.

Die Rangfolge der Pfandrechte mehrerer Gläubiger bestimmt sich nach dem Eingang der Anträge auf Zwangsvollstreckung bei Gericht. Gehen am gleichen Tag mehrere Anträge ein, so sind sie gleichrangig. Forderungen, an denen ein gleichrangiges Pfandrecht besteht, werden proportional geteilt, wenn sie zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger entsprechend seinem Antrag zur Bezahlung oder an Zahlungs Statt zu überweisen. Die Überweisung ist durch die Zustellung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses an den Drittschuldner vollzogen. Der Drittschuldner wird im Zwangsvollstreckungsbeschluss oder durch einen gesonderten Beschluss aufgefordert, den geschuldeten Betrag auf ein bestimmtes Konto des Gerichts einzubezahlen. Bei der Überweisung an Zahlungs Statt geht die Forderung mit der Wirkung einer Abtretung auf den Gläubiger über.

(4) Reihenfolge der Befriedigung

Bei Vorliegen von mehreren Gläubigern, die ihre Geldforderungen an derselben Sache oder demselben Recht des Schuldners durchsetzen möchten, werden in der Reihenfolge befriedigt, in der sie Zwangsvollstreckungsrechte an der Sache oder dem Recht erworben haben (Art. 73).

(5) Abgabe eines Vermögensverzeichnisses

Scheitert die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung daran, dass beim Schuldner keine Sachen gefunden wurden, an denen die Vollstreckung hätte ausgeführt werden können oder waren die gefundenen Sachen nicht ausreichend um die gesamte Forderung zu befriedigen, oder waren die Sachen bereits durch vorrangige Pfänder belastet, hat der Schuldner, auf Antrag des Gläubigers, dem Gericht eine Auflistung seines Vermögens vorzulegen (Art. 16). Das Gericht erlässt hierzu einen Beschluss, in dem es den Schuldner auffordert, binnen der gesetzten Frist das Vermögensverzeichnis nebst allen notwendigen Anlagen vorzulegen, bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe. Das Vermögensverzeichnis hat Angaben darüber zu enthalten, wo sich die einzelnen Sachen befinden, die zu seinem Vermögen gehören, wo sich die fremden Sachen befinden, an denen er ein Sachen- oder sonstiges Recht besitzt und wem sie gehören, gegen wen er eine Geld- oder eine sonstige Forderung hat, welche sonstigen Rechte zu seinem Vermögen gehören, ob er auf Konten und bei wem Geldmittel liegen hat, ob und gegen wen er Lohn- oder Rentenzahlungsansprüche hat bzw. ob er über andere ständige oder zeitweilige Einkünfte verfügt und letztlich, ob er über irgendwelches andere Vermögen verfügt. Die Angaben sind mit den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen aller Vermögensrechte zu versehen sowie mit Belegen, insbesondere mit Urkunden, zu untermauern. Im Bedarfsfall kann das Gericht auch andere Angaben vom Schuldner einfordern, falls diese zur Auffindung des Vermögens notwendig sind.

Das Vermögensverzeichnis ist vor Gericht vom Schuldner mitsamt der Aussage, dass die Angaben richtig und vollständig sind und er nichts von seinem Vermögen verheimlicht hat, zu unterzeichnen. Zur Unterzeichnung des Vermögensverzeichnisses und zur Verhandlung darüber ist ein öffentlicher Termin anzuberaumen, zu dem auch der Gläubiger zu laden ist. Wenn es der Schuldner, ohne berechtigten Grund, unterlässt zu dem Termin zu erscheinen, oder wenn er es ablehnt ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, wird das Gericht gegen ihn eine Geldstrafe verhängen und bei allen Wiederholungsfällen erneute Geldstrafen hinzufügen.

Auf Anregung des Gläubigers kann das Gericht auch andere Personen als Zeugen zu der Frage des Vermögens des Schuldners vernehmen, bzw. Erklärungen anderer Personen und Organisationen zum Vermögensstand des Schuldners einholen.

Bei Schuldnern, die juristische Personen sind, obliegt es den vertretungsbefugten und verantwortlichen Personen innerhalb der entsprechenden Organisation ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und gegen sie persönlich werden auch die Sanktionen verhängt.

Macht der Gläubiger glaubhaft, dass sich seit der Abgabe des letzten Vermögensverzeichnisses das Vermögen des Schuldners wesentlich verändert hat, kann das Gericht dem Schuldner auferlegen, nach obigen Regeln erneut ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Für die Abgabe von unwahren oder unvollständigen Angaben in einem Vermögensverzeichnis machen sich der Schuldner und die hierfür verantwortliche Person einer juristischen Person strafbar wie für die gerichtliche Falschaussage. Mit der gleichen Bestrafung haben auch die Zeugen zu rechnen, die zum Vermögensstand des Schuldners bei Gericht gehört wurden.

bb) Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung von Forderungen, die keine Geldforderungen sind

Zur Durchsetzung aller rechtskräftig festgestellten Forderungen, die keine Geldforderungen sind, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Schuldner eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit setzen und bei fruchtlosem Fristablauf eine Geldstrafe (Gerichtsstrafe) zu Gunsten des Gläubigers für jeden Tag oder eine andere Zeiteinheit, den der Schuldner weiterhin in Verzug ist, festlegen. Die Festsetzung einer Gerichtsstrafe kann nicht gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe einer Sache beantragt bzw. festgesetzt werden. Mit dem Antrag auf zwangsweise Durchsetzung der Herausgabe erlischt die Pflicht zur weiteren Zahlung der bereits festgesetzten Gerichtsstrafe für die Zeit ab erneuter Antragstellung. Bei Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe lebt die Pflicht zur Zahlung der Gerichtsstrafe wieder auf. Die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der fälligen Gerichtsstrafe kann im selben Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt werden (Art. 217 f).

(1) Herausgabe von beweglichen Sachen

Die Zwangsvollstreckung von einer oder mehrerer konkreter Sachen erfolgt in der Weise, dass der Gerichtsvollzieher sie dem Schuldner wegnimmt und dem Gläubiger gegen Quittung übergibt. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn sich die Sachen bei einem Dritten befinden, der bereit ist sie herauszugeben. Ist der Dritte nicht bereit die Sachen herauszugeben, kann der Gläubiger die Übertragung des Herausgabeanspruchs des Schuldners gegen den Dritten auf sich beantragen.

Werden die herauszugebenden Sachen weder beim Schuldner noch bei einem Dritten vorgefunden kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers den Wert der Sachen schätzen lassen und durch Beschluss den Schuldner verpflichten, in einer bestimmten Frist den Betrag an den Gläubiger zu bezahlen. Der Antrag ist binnen acht Tagen nach der Benachrichtigung über die Unauffindbarkeit der Sachen zu stellen. Bei Verfristung wird die Zwangsvollstreckung eingestellt.

Die Herausgabe von vertretbaren Sachen wird entsprechend den Vorschriften über bestimmte Sachen vorgenommen. Bei der Festsetzung des Wertes der Sachen, die unauffindbar sind, sind die Kosten für die anderweitige Besorgung der vertretbaren Sachen zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit des Gläubigers den Wert der herauszugebenden Sache als Surrogat für die Sache selbst zu verlangen berührt nicht das Recht des Gläubigers Schadenersatz wegen der Nichtherausgabe gegen den Schuldner geltend zu machen.

Örtlich zuständig für die Zwangsvollstreckung wegen der Herausgabe von beweglichen Sachen ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden.

(2) *Zwangsvollstreckung wegen Räumung und Herausgabe einer unbeweglichen Sache*

Die Räumung und Herausgabe einer unbeweglichen Sache erfolgt in der Weise, dass der Gerichtsvollzieher, nachdem er die Personen und ihre Sachen aus der unbeweglichen Sache entfernt hat, diese dem Gläubiger übergibt. Gegen Personen, die die Zwangsvollstreckung behindern, kann das Gericht im Bedarfsfall Geldstrafen verhängen oder die vorübergehende Verhaftung anordnen. Auf entsprechende Anforderung des Gerichts haben die Polizei und die Sozialfürsorgeämter bei der Durchführung der Räumung Hilfe zu leisten. Die für die Durchführung der Räumung notwendigen Arbeitskräfte und Transportmittel hat der Gläubiger zur Verfügung zu stellen (Art. 225 ff).

Die aus der Immobilie entfernten beweglichen Sachen sind dem Schuldner oder einem erwachsenen Mitglied seines Haushaltes zu übergeben. Ist bei der Vornahme der Entfernung keine dieser Personen vorhanden oder verweigern sie die Annahme, sind die Sachen einem Dritten, den der Gläubiger zu benennen hat, zur Aufbewahrung auf Kosten des Schuldners zu übergeben. Der Gläubiger kann die Sachen auch selbst zur Aufbewahrung übernehmen.

Das Gericht setzt dem Schuldner eine Frist innerhalb derer er die Sachen zu übernehmen und die für die Aufbewahrung angefallenen Kosten zu begleichen hat. Nach fruchtlosem Fristablauf hat das Gericht von Amts wegen für Rechnung des Schuldners die Sachen zu verkaufen. Den Überschuss des Erlöses, nach Begleichung der Kosten, zahlt das Gericht an den Schuldner aus. Mit dem Antrag auf Räumung der Sachen des Schuldners aus der Immobilie kann auch beantragt werden, die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens aus dem Verkauf der Sachen des Schuldners zu begleichen.

Örtlich zuständig für die Zwangsvollstreckung wegen Räumung und Herausgabe von unbeweglichen Sachen ist das Gericht, in dessen Bezirk die Sachen belegen sind.

(3) *Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen*

Die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung einer Handlung, die der Schuldner nicht persönlich vorzunehmen hat, geschieht in der Weise, dass das Gericht den Gläubiger befugt, die Handlung auf Kosten des Schuldners von einem Dritten vornehmen zu lassen oder die Handlung selbst vorzunehmen (Art. 213). Im Antrag auf Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger schon beantragen, den Schuldner zu verpflichten bei Gericht eine bestimmte Geldsumme zu hinterlegen, die zur Deckung der Kosten für die Ersatzvornahme durch einen Dritten oder den Gläubiger selbst notwendig ist. Die Summe setzt das Gericht nach freiem Ermessen fest, wobei es sich an einem vom Gläubiger vorgelegten Kostenvoranschlag orientieren kann. Die endgültige Festsetzung der Kosten für die Ersatzvornahme und für das Verfahren werden durch Beschluss nach Abschluss der Ersatzvornahme festgesetzt, wobei evtl. zuviel vorgeschossene Beträge an den Schuldner zurückzuzahlen sind.

Wird eine unvertretbare Handlung geschuldet, setzt das Gericht dem Schuldner zunächst eine angemessene Frist zur Vornahme der Handlung, verbunden mit der Androhung, gegen ihn eine Gerichtsstrafe zu verhängen, falls er nicht fristgerecht die Handlung vornimmt. Unvertretbare Handlungen sind solche, deren Vornahme durch Dritte rechtlich unzulässig ist oder wirtschaftlich nicht zu dem nach dem Titel geschuldeten Erfolg führen würde. Die Vollstreckung erfolgt deshalb nicht durch Ersatzvornahme, sondern gem. Art. 232 durch Beugezwang gegen den Schuldner. Vollstreckungsfähig ist der Titel nur, wenn die geschuldete unvertretbare Handlung, wie auch im deutschen Recht, ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt. Hängt die Handlung auch vom Willen anderer ab, kann der Gläubiger nicht die Zwangsvollstreckung zur Erbringung der Leistung beantragen; ihm steht dann lediglich das Recht auf Schadenersatz gegen den Schuldner zu. Der Vollstreckungsakt liegt darin, dass das

Vollstreckungsgericht gegen den Schuldner, bei Nichterbringung der geschuldeten Handlung, eine Gerichtsstrafe (Zwangsgeld) in Höhe von 1.000 bis 30.000 Kuna (ca. 130 bis 3.900 EUR) festsetzt. Bei juristischen Personen kann die Gerichtsstrafe 10.000 bis 100.000 Kuna (ca. 1.300 bis 13.000 EUR) betragen (Art. 16 Abs. 1). Mit dem Beschluss über die Verhängung der Gerichtsstrafe setzt das Gericht dem Schuldner eine erneute Frist zur Erbringung der Leistung, verbunden mit der Androhung einer erneuten, höheren Gerichtsstrafe, falls nicht bereits die Höchstsumme zuvor verhängt wurde. Bei der Bemessung der Höhe der Gerichtsstrafe hat das Gericht der Bedeutung der geschuldeten Handlung und der übrigen Umstände Rechnung zu tragen.

Der Schuldner hat die Möglichkeit sich in einer Beschwerde gegen den Vollstreckungsbeschluss dahin gehend einzulassen, dass er nicht gegen seine Pflichten aus der Vollstreckungsurkunde verstößt, sich also rechtstreu verhält. Das Gericht kann dann im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens einen Termin zur Beweisaufnahme und der Anhörung der Parteien anberaumen.

Der Schuldner hat bei fristgerechter Erbringung der Handlung unverzüglich das Gericht davon in Kenntnis zu setzen und eindeutige Beweise darüber vorzulegen. Als Beweise sind eine schriftliche und beglaubigte Bestätigung des Gläubigers über die vollzogene Handlung, ein notarielles Protokoll oder das Protokoll des Gerichtsvollziehers über den Vollzug, des weiteren der Befund und die Meinung eines Gerichtssachverständigen, die Übergabe des geschuldeten Werkes und ähnliches anzusehen. Liegen keine eindeutigen Beweise über den Vollzug bei Gericht vor, wird die Handlung als nicht vollzogen angesehen, mit der Folge, dass eine Gerichtsstrafe fällig werden kann.

Ist der Schuldner auf Grund der Vollstreckungsurkunde verpflichtet, eine Handlung zu dulden oder eine Handlung zu unterlassen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers, der vorzubringen hat, dass sich der Schuldner nicht an die durch die Vollstreckungsurkunde festgesetzten Pflichten hält, ihn auffordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen und ihm androhen, bei Zuwiderhandlung gegen ihn eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe zu verhängen (Art. 233). Die einzelne Haftdauer kann nicht länger als drei Monate und die gesamte Haftdauer in einem Vollstreckungsverfahren nicht länger als sechs Monate dauern (Art. 16 Abs. 5). Auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser feststellt, dass der Schuldner auch weiterhin seinen Verpflichtungen auf Duldung oder Unterlassung nicht nachkommt, erlässt das Gericht einen Beschluss über die Verhängung einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe, verbunden mit der Androhung einer erneuten Verhängung einer Geld- oder Haftstrafe, falls er sich erneut pflichtwidrig verhält. Ist bereits in der Vollstreckungsurkunde (Urteil) dem Schuldner für Zuwiderhandlungen eine Geld- oder Haftstrafe angedroht, kann diese, nach Rechtskraft des Urteils, bei Zuwiderhandlungen sofort verhängt werden.

Der Gläubiger hat den Antrag auf Verhängung einer Geld- oder Haftstrafe binnen 15 Tagen ab Kenntnis der Zuwiderhandlung und spätestens ein Jahr nach Zuwiderhandlung zu stellen. Die Fristen beginnen für jede einzelne Zuwiderhandlung erneut. Das Gericht kann auf Antrag des Gläubigers solange gegen den Schuldner Geld- und Gerichtsstrafen verhängen, solange der Schuldner Zuwiderhandlungen begeht. Die Haftstrafen können jedoch nicht insgesamt länger als sechs Monate dauern.

Das Gericht kann gegen den Schuldner die Zahlung einer Sicherheitsleistung verhängen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch drohende Zuwiderhandlungen einen Schaden erleiden würde.

Vor Verhängung einer Gerichts- oder Haftstrafe ist der Schuldner zu hören und bei Bedarf auch ein mündlicher Termin zur Würdigung der Beweise über den Vollzug anzuberaumen.

Örtlich zuständig für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Handlung, einer Duldung oder einer Unterlassung ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seine Verpflichtung zu erfüllen hat.

(4) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz

Einen Sonderfall stellt im kroatischen Recht die Verpflichtung des Arbeitgebers dar, einen Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen (Art. 237 ff). Diese Verpflichtung des Arbeitgebers, die nach einem gerichtlichen Verfahren durch Urteil festgestellt wird, wird durch die Verhängung von Geldstrafen gegen den Arbeitgeber durchgesetzt. Die Verhängung der Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von unvertretbaren Handlungen.

7. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Das OZ unterscheidet zwischen dem Aufschub, der Einstellung und der Beendigung der Zwangsvollstreckung (Art. 61 ff).

a) Aufschub der Zwangsvollstreckung (Art. 61 – 66)

Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht die Zwangsvollstreckung in Gänze oder teilweise aufschieben, wodurch eine Unterbrechung des Verfahrens, das jedoch wieder aufgenommen werden kann, eintritt. Das Gericht kann den Aufschub verfügen, wenn:

- gegen den der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Zwangsvollstreckungsbeschluss ein Rechtsmittel eingelegt wurde,
- in dem Verfahren, in dem der zu Grunde liegende Zwangsvollstreckungsbeschluss erlassen wurde, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Antrag auf Wiederholung des Verfahrens gestellt wurde,
- das Urteil eines Schiedsgerichts, auf Grund dessen der Zwangsvollstreckungsbeschluss erlassen wurde, durch eine Klage angefochten wurde,
- gegen den Vergleich oder die notarielle Urkunde, auf Grund dessen bzw. deren die Zwangsvollstreckung zugelassen wurde, Klage auf Außerkraftsetzung oder Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben wurde,
- der Schuldner Beschwerde oder Einspruch gegen den Zwangsvollstreckungsbeschluss eingelegt hat,
- der Schuldner Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Vollstreckbarkeit der Zwangsvollstreckungsurkunde bestätigt wurde eingelegt, bzw. er die Wiederholung des Verfahrens, in dem dieser Beschluss erlassen wurde, beantragt hat,
- der Schuldner oder ein Verfahrensbeteiligter die Beseitigung der Regelwidrigkeiten bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung beantragt hat und
- die Zwangsvollstreckung von einer Gegenleistung des Gläubigers abhängt und der Gläubiger diese Gegenleistung nicht erbracht hat und auch keine Bereitschaft gezeigt hat, diese Zug um Zug zu erfüllen.

Während des Aufschubs werden grundsätzlich keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unternommen. In Ausnahme dazu werden bei der Durchsetzung einer Geldforderung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen weiterhin unternommen, durch die der Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Recht auf Befriedigung an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung erlangt. Auf

Antrag des Gläubigers kann während des Aufschubs auch der Wert des Gegenstands geschätzt werden.

Über den Antrag auf Aufschub der Zwangsvollstreckung entscheidet das Gericht erst nachdem es den Gläubiger gehört hat, wenn die Umstände des Einzelfalls keine andere Vorgehensweise rechtfertigen. Das Gericht hat über den Antrag auf Aufschub in drei Arbeitstagen ab Eingang der Stellungnahme des Gläubigers oder ab Ablauf der Frist zur Stellungnahme zu entscheiden.

Stellt der Gläubiger in der gerichtlich festgesetzten Frist eine Sicherheitsleistung, durch die der Schaden, den der Schuldner oder ein Dritter durch die Zwangsvollstreckung erleiden könnte, abgedeckt wird, ist der Antrag auf Aufschub abzulehnen.

Auf Antrag des Gläubigers kann das Gericht den Aufschub von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung des Schuldners abhängig machen. Bei einer Geldforderung kann die Sicherheitsleistung nicht mehr betragen als die Hauptleistung nebst Zinsen und Verfahrenskosten. Bei anderen Forderungen ist die Sicherheitsleistung nach freiem Ermessen des Gerichts festzulegen. Erbringt der Schuldner die Sicherheitsleistung nicht in der gesetzten Frist, die nicht länger als 15 Tage betragen kann, wird vermutet, dass er den Antrag zurückgenommen hat.

Auf Antrag des Gläubigers kann auch die Dauer des Aufschubs gerichtlich festgelegt werden, wenn auf die Entscheidung über ein Rechtsmittel oder eine Klage, die der Grund für den Aufschub war, gewartet werden muss. Nach Ablauf der festgesetzten Dauer wird die Zwangsvollstreckung wieder aufgenommen und dem Schuldner wird die Sicherheitsleistung erstattet.

Auf Antrag des Gläubigers hat das Gericht zu jeder Zeit die Zwangsvollstreckung für den vom Gläubiger zu bestimmenden Zeitraum aufzuschieben.

Auch auf Antrag eines Dritten, der die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung beantragt hat, kann die Zwangsvollstreckung aufgeschoben werden, wenn er sein Recht glaubhaft macht. Der Antrag des Dritten wird dem Schuldner zugestellt, der dazu Stellung nehmen und, im Falle seiner negativen Stellungnahme, beantragen kann, eine Frist für die Dauer des Aufschubs festzusetzen.

Die Zwangsvollstreckung ist von Amts wegen nach Ablauf der festgesetzten Dauer des Aufschubs wieder aufzunehmen. Auf Antrag des Gläubigers ist die Zwangsvollstreckung auch schon früher wieder aufzunehmen, wenn die Gründe für den Aufschub aufgehört haben zu bestehen oder wenn der Gläubiger eine ausreichende Sicherheitsleistung erbringt.

b) Einstellung und Beendigung der Zwangsvollstreckung (Art. 67 f.)

Die Zwangsvollstreckung ist von Amts wegen einzustellen, wenn die Zwangsvollstreckungsurkunde rechtskräftig aufgehoben, geändert, für nichtig erklärt oder außer Kraft gesetzt oder auf eine andere Weise festgestellt wurde, dass sie keine Wirkung entfaltet, bzw. wenn die Bestätigung der Vollstreckbarkeit aufgehoben wurde. Die Zwangsvollstreckung ist auch einzustellen, wenn sie unmöglich geworden oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Auf Antrag des Schuldners ist die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn das Gericht feststellt, dass nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Zwangsvollstreckung Gegenstände betroffen sind, die nicht im Zwangsvollstreckungsbeschluss angeführt wurden und von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind oder die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung an ihnen beschränkt ist. Die Einspruchsfrist beträgt in diesem Falle acht Tage ab Kenntnis des Schuldners von der Zwangsvollstreckung an einem von der Zwangsvollstreckung ausgenommenem oder in der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung beschränktem Gegenstand. 30 Tage

nach der Zwangsvollstreckungsmaßnahme an einem besagten Gegenstand ist der Einspruch in jedem Fall unzulässig.

Durch den Beschluss über die Einstellung der Zwangsvollstreckung werden alle durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgehoben, soweit dadurch nicht die erlangten Rechte Dritter berührt werden.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist durch die Rechtskraft des Beschlusses über die Verwerfung oder Abweisung des Antrags auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, durch die Durchführung der betreffenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder durch die Einstellung der Zwangsvollstreckung als beendet anzusehen. Die Beendigung der Zwangsvollstreckung durch die Durchführung der letzten Zwangsvollstreckungsmaßnahme stellt das Gericht durch Beschluss fest.

8. Rechtsbehelfe

Gegen Beschlüsse der ersten Instanz ist Beschwerde nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statthaft (Art. 11 Abs. 1). Gegen den Zwangsvollstreckungsbeschluss auf Grund einer glaubwürdigen Urkunde ist der Einspruch statthaft (Art. 11 Abs. 2). Gegen Verfügungen ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt acht Tage ab Zustellung des Beschlusses.

Zur Prüfung der Begründetheit der in der Beschwerde vorgebrachten Einlassungen kann das erstinstanzliche Gericht bei Bedarf die Parteien und andere Verfahrensbeteiligte hören sowie anderweitige Aufklärungsmaßnahmen ergreifen. Das Gericht der zweiten Instanz hat über die Beschwerde in einer Frist von 30 Tagen ab Eingang zu entscheiden (Art. 47).

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind die Revision und die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur wegen Verfristung der Beschwerde und Einrede zulässig.

Durch eine Eingabe können die Parteien der Zwangsvollstreckung und die Beteiligten das Zwangsvollstreckungsgericht ersuchen, Regelwidrigkeiten des Gerichtsvollziehers, die dieser bei der Zwangsvollstreckung begangen hat, zu revidieren. Das Gericht kann durch Beschluss gesetzes- und regelwidrige Handlungen des Gerichtsvollziehers aufheben (Art. 45).

a) Rechtsbehelfe des Gläubigers

Eine Beschwerde des Gläubigers ist gegen den Vollstreckungsbeschluss, gegen die Ablehnung des Erlasses eines Vollstreckungsbeschlusses und gegen den Beschluss über die Einstellung der Vollstreckung statthaft (Art. 46a). Der Vollstreckungsbeschluss kann angefochten werden, wenn er über den Antrag des Gläubigers hinaus Vollstreckungsmaßnahmen anordnet oder den beantragten Umfang der Vollstreckung übersteigt oder wenn durch den Vollstreckungsbeschluss die Kosten des Vollstreckungsverfahrens falsch bemessen wurden.

b) Rechtsbehelfe des Schuldners

aa) *Beschwerde*

Eine Beschwerde des Schuldners gegen den Vollstreckungsbeschluss ist aus folgenden Gründen statthaft (Art. 46):

- wenn die Urkunde auf Grund derer der Vollstreckungsbeschluss erlassen wurde, kein Vollstreckungsurkunde (Vollstreckungstitel) ist,
- wenn diese Urkunde noch nicht das Stadium der Vollstreckbarkeit erreicht hat,

- wenn die Urkunde aufgehoben, für ungültig erklärt, geändert oder auf eine andere Weise außer Kraft gesetzt wurde,
- wenn die gesetzlich Frist für die Beantragung der Zwangsvollstreckung abgelaufen ist,
- wenn die Zwangsvollstreckung an einem Gegenstand vorgenommen wurde, der von der Zwangsvollstreckung ausgenommen ist, bzw. an dem die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung beschränkt ist,
- aus Gründen der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften,
- wegen der Verletzung materiellen Rechts und
- wegen der unrichtigen Berechnung der zu ersetzenden Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

bb) Einspruch

Dem Schuldner steht neben der Beschwerde auch der Einspruch gegen den Zwangsvollstreckungsbescheid als Rechtsbehelf zur Verfügung (Art. 48). Einen Einspruch kann der Schuldner erheben, wenn

- der Gläubiger seine Verpflichtung nicht erfüllt, bzw. die Erfüllung nicht sicher gestellt hat, oder wenn eine andere Bedingung nicht eingetreten ist, die für das Verlangen des Gläubigers auf Erfüllung gegen den Schuldner Voraussetzung ist,
- die Parteien in einer öffentlichen oder in einer, in einer gesetzlichen Form beglaubigten, Urkunde, die nach dem Entstehen der Vollstreckungsurkunde verfasst wurde, übereingekommen sind, dass der Gläubiger vorübergehend oder dauerhaft die Zwangsvollstreckung nicht betreiben wird,
- der Gläubiger nicht befugt ist, die Zwangsvollstreckung auf Grund der Zwangsvollstreckungsurkunde zu betreiben,
- die Forderung auf Grund einer Tatsache erloschen ist, die zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie der Schuldner in dem Verfahren, in dem das zu vollstreckende Urteil gefällt wurde, bzw. ein gerichtlicher Vergleich geschlossen oder eine notarielle Urkunde erstellt wurde, nicht vorbringen konnte,
- die Erfüllung der Forderung dem Schuldner, auch nur für eine bestimmte Zeit, gestundet, verboten, geändert oder auf eine andere Art auf Grund einer Tatsache unmöglich gemacht wurde, die zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie der Schuldner in dem Verfahren, in dem das zu vollstreckende Urteil gefällt wurde, bzw. ein gerichtlicher Vergleich geschlossen oder eine notarielle Urkunde erstellt wurde, nicht vorbringen konnte, und
- die Verjährung der durch die Zwangsvollstreckungsurkunde festgestellten Forderung eingetreten ist.

Der Einspruch des Schuldners ist dem Gläubiger unverzüglich mit der Aufforderung, binnen acht Tagen Stellung zu nehmen, zuzustellen. Anerkennt der Gläubiger die Einwendungen des Schuldners, ist die Zwangsvollstreckung einzustellen. Bestreitet der Gläubiger die Einwendungen oder nimmt er nicht dazu Stellung, hat das Gericht darüber den Schuldner zu verständigen und ihn darüber aufzuklären, dass er in einer Frist von 15 Tagen Klage mit dem Ziel erheben kann, die Zwangsvollstreckung aus den vorgetragenen Gründen für unzulässig zu erklären. Ein verfristete Klage oder ein Klage, die sich auf andere Gründe, als die in dem Einspruch angeführten stützt, wird verworfen. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, hat das Zwangsvollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners, die Zwangsvollstreckung einzustellen.

Der Gläubiger, der die Einlassungen des Schuldners bestreitet, kann seinerseits in einer Frist von 15 Tagen Klage mit dem Antrag erheben, festzustellen, dass seine Forderung nicht erloschen ist. Über diese Möglichkeit ist er vom Gericht zu belehren. Erhebt der Gläubiger die Feststellungsklage nicht, oder wird sie wegen Verfristung verworfen, hat das Gericht die Zwangsvollstreckung einzustellen.

Durch die Klageerhebung des Gläubigers gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren als unterbrochen, wobei jedoch die Wirkungen aller bisherigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erhalten bleiben.

Auf Antrag des Gläubigers, der die Feststellungsklage fristgerecht erhoben hat, gibt das Gericht dem Schuldner auf, eine Sicherheit zu stellen.

Fügt der Schuldner dem Einspruch eine Urkunde bei, aus der auf den ersten Anschein hin ersichtlich ist, dass der Einspruch begründet ist, und der Gläubiger in der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgibt, hat das Gericht die Zwangsvollstreckung einzustellen. Eine solche Urkunde ist etwa ein rechtskräftiges Urteil, eine beglaubigte Anerkennung des Gläubigers oder ein Einzahlungsbeleg bezüglich der Forderung.

Die Einspruchsfrist beträgt ebenso wie die Beschwerdefrist acht Tage.

In bestimmten Fällen kann der Schuldner auch nach Rechtskraft des Zwangsvollstreckungsbeschlusses, also nach Ablauf der achttägigen Frist, bis zum Abschluss der Zwangsvollstreckung, Einspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben, wenn ihm dies aus berechtigten Gründen in der Einspruchsfrist nicht möglich war. In seinem Antrag hat der Schuldner in diesem Fall darzulegen aus welchen Gründen im die Einhaltung der Frist nicht möglich war und diesbezügliche Beweise anzubieten. Das Gericht kann, wenn es dies für notwendig erachtet, einen mündlichen Termin zur Prüfung der Relevanz der vorgebrachten Gründe in einer Frist von 15 Tagen ansetzen. Erachtet das Gericht die vorgebrachten Gründe für die verspätete Antragstellung als tragfähig, beginnt das Einspruchsverfahren so als wäre die Einspruchsfrist eingehalten worden.

Die Erhebung des Einspruchs hemmt nicht die weitere Durchführung der Zwangsvollstreckung. Wird die auf Grund des durch Einspruch angegriffenen Zwangsvollstreckungsbeschlusses durchgeführte Zwangsvollstreckung vor Beendigung der Hauptverhandlung der auf den Einspruch folgenden Klage abgeschlossen, kann der Schuldner die Klage ohne Einwilligung des Gläubigers in eine Klage auf Herausgabe des durch die Zwangsvollstreckung erlangten ändern und auf Ersatz des durch die Zwangsvollstreckung erlittenen Schadens. Der Schuldner kann natürlich auch in jedem Fall in einem gesonderten Prozess Ersatz des durch die unrechtmäßige Zwangsvollstreckung erlittenen Schadens verlangen.

Bei gleichzeitiger Einlegung der Beschwerde und Erhebung des Einspruchs durch den Schuldner wird das Einspruchsverfahren ausgesetzt, bis das Gericht zweiter Instanz über die Beschwerde entscheidet. Das Einspruchsverfahren wird nur im Falle der Verwerfung oder Abweisung der Beschwerde wieder aufgenommen.

Gegen einen Zwangsvollstreckungsbeschluss, der aufgrund einer glaubwürdigen Urkunde erlassen wurde, kann der Schuldner ohne Angabe von Gründen, in einer Frist von acht Tagen, bzw. bei Scheck- und Wechselverfahren in drei Tagen, Einspruch erheben. Beschränkt der Schuldner den Einspruch nicht auf einzelne Teile des Zwangsvollstreckungsbeschlusses, wird dieser als in vollem Umfang angegriffen angesehen. Das Gericht hat bei einem Einspruch gegen einen derartigen Zwangsvollstreckungsbeschluss diesen insoweit außer Kraft zu setzen, als er die Durchführung der Zwangsvollstreckung anordnet und alle durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abubrechen. Das Verfahren ist so fortzusetzen, als sei – je nach dem Vorbringen durch den Einspruch – eine Beschwerde oder ein Einspruch gegen den Zwangsvollstreckungsbeschluss eingelegt worden.

cc) *Gegenvollstreckung*

Ist eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme bereits vollzogen, kann der Schuldner in dem gleichen Zwangsvollstreckungsverfahren bei Gericht beantragen, dem Gläubiger aufzugeben, das von ihm erlangte wieder an ihn herauszugeben, wenn die Zwangsvollstreckungsurkunde rechtskräftig aufgehoben, geändert, für nichtig erklärt, außer Kraft gesetzt oder auf eine andere Weise ihrer Wirkkraft entzogen wurde, oder wenn während des Zwangsvollstreckungsverfahrens der Schuldner ohne Zwischenschaltung des Gerichts seine Schuld beglichen hat, so dass der Gläubiger doppelt befriedigt wurde („Gegenvollstreckung“, Art 58).

Handelt es sich bei dem Erlangten um Geld, kann der Schuldner auch die Zahlung der gesetzlichen Zinsen verlangen. Den Ersatz eines darüber hinaus gehenden Schadens kann der Schuldner in einem getrennten Prozess verlangen.

Eine Rückgabe ist jedoch ausgeschlossen, wenn angesichts dessen, das der Gläubiger durch die Zwangsvollstreckung erlangt hat, solche rechtliche oder tatsächliche Änderungen eingetreten sind, dass die Rückgabe nicht mehr möglich ist.

Der Antrag auf Gegenvollstreckung wird dem Gläubiger zur Stellungnahme binnen acht Tagen gestellt. Bestreitet der Gläubiger fristgerecht das Vorbringen des Schuldners hat das Gericht eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gibt der Gläubiger keine Stellungnahme ab, kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Hält das Gericht den Antrag für begründet, gibt es dem Gläubiger auf, das vom ihm Erlangte binnen 15 Tagen zurückzugeben. Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht auch die Gegenvollstreckung anordnen, durch die das Erlangte nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts vom Gläubiger nach Ablauf der 15 Tage wieder geholt wird.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde statthaft (Art. 59 Abs. 4).

Der Antrag auf Gegenvollstreckung kann binnen drei Monate nach der Kenntnis des Schuldners von den Gründen für die Gegenvollstreckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, eingereicht werden (Art. 58 Abs. 5). Vor Ablauf dieser Frist kann der Schuldner jedoch auch nicht in einem Zivilprozess seine Ansprüche geltend machen.

c) *Rechtsbehelfe Dritter*

Für Dritte Personen, die behaupten, an einem gepfändeten Gegenstand ein Recht zu besitzen, das die Zwangsvollstreckung ausschließt, ist der Einspruch gegen die Zwangsvollstreckung statthaft (Art. 55). Ein die Zwangsvollstreckung ausschließendes Recht ist das Eigentum des Dritten an der Sache.

Der Einspruch kann bis zur Beendigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erhoben werden. Er hindert nicht die weitere Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Das Gericht stellt den Einspruch den Parteien der Zwangsvollstreckung mit der Aufforderung zu, sich binnen acht Tagen zu dem Einspruch zu äußern. Nimmt der Gläubiger nicht fristgerecht Stellung oder widerspricht eine Partei dem Einspruch, verweist das Gericht den Dritten auf den Klageweg, der binnen einer Frist von 15 Tagen zu beschreiten ist.

Auch wenn dem Einspruch widersprochen wird, obsiegt der Dritte bereits im Einspruchsverfahren, wenn es im gelingt, die Begründetheit seines Vorbringens durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beurkundete private Urkunde zu beweisen oder wenn die Tatsachen, auf die sich der Einspruch gründet, allgemein bekannt oder durch eine gesetzliche Vermutung als gegeben anzusehen sind. Gegen diese Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist für die Parteien der Zwangsvollstreckung das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Kommt es zu einer Klage durch den Dritten lautet der Klageantrag auf die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in den betreffenden Gegenstand. Der Antrag kann zusätzlich auf die Feststellung des Bestehens des behaupteten Rechts des Dritten lauten, falls dieses von den Parteien bestritten wird. Bei nicht fristgerechter Klageeinreichung wird die Klage verworfen.

Eine dritte Person, die Miteigentümerin einer beweglichen Sache ist, kann auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die Sache wegen ihres Miteigentumsanteils nicht klagen, es steht ihr jedoch das Recht auf Befriedigung ihres Anspruchs aus dem Miteigentumsanteil aus der Verwertung der Sache vor den Gläubigern und dem Ersatz der Verfahrenskosten zu. Der Miteigentümer kann auch verlangen, dass die Sache an ihn abgetreten wird, sofern er den Miteigentumsanteil des Schuldners auslöst.

Einen Miteigentümer, dessen Miteigentumsrecht an dem zu pfändenden Gegenstand bestritten wird, verweist das Gericht auf den Klageweg gegen den Gläubiger oder auch gegen den Schuldner, falls dieser das Recht bestreitet, um sein Recht zu beweisen. Die Klage hemmt nicht die weitere Zwangsvollstreckung.

Der Beweis seines Miteigentumsrechtes kann jedoch auch im Vollstreckungsverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere öffentliche oder private Urkunde, die die Wirkung einer öffentlichen Urkunde hat, erbracht werden. Gelingt es dem Dritten sein Recht auf diese Weise zu beweisen, ergeht kein diesbezüglicher Beschluss des Gerichtes, sondern das Gericht verfährt so, als sei das Recht des Dritten nicht bestritten worden. Dies hindert jedoch die Parteien der Zwangsvollstreckung nicht, ihre Rechte gegen den Dritten bezüglich des betreffenden Gegenstandes in einen getrennten Prozess zu verfolgen.

9. Kosten der Zwangsvollstreckung

Die Kosten des Verfahrens hat der Gläubiger in der vom Gericht festzusetzenden Frist vorzustrecken. Geht der Verfahrenskostenvorschuss nicht fristgerecht ein, so wird die Zwangsvollstreckung eingestellt. Es können auch Kostenvorschüsse für einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden. Gehen in diesem Falle die Vorschüsse nicht fristgerecht ein, so werden die einzelnen Maßnahmen nicht angeordnet (Art. 14).

Die Schuldner sind zum Ersatz der verauslagten notwendigen Kosten gegenüber dem Gläubiger verpflichtet. Der Gläubiger seinerseits ist verpflichtet, dem Schuldner die Kosten zu ersetzen, die er ihm unbegründet verursacht hat. Der Antrag auf Kostenerstattung ist innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Verfahrens einzureichen.

Über die Kosten des Verfahrens und über die Anordnung ihrer Zwangsvollstreckung entscheidet das Vollstreckungsgericht im Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Gläubiger kann bereits im Antrag auf Zwangsvollstreckung beantragen die voraussehbaren Kosten im Rahmen der Zwangsvollstreckung mit zu berücksichtigen und auch diese zwangsweise einzutreiben. Bei gleichzeitiger Beantragung der Vollstreckung der Verfahrenskosten hat das Gericht am Vermögen des Schuldners Rechte zu begründen, die die Erstattung der Verfahrenskosten sicherstellen (Art. 14).

III. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen

1. Einführung

Eine Zwangsvollstreckungsurkunde kann als Grundlage einer Zwangsvollstreckung auch ein ausländisches Gerichtsurteil oder eine andere vollstreckbare ausländische Entscheidung sein. Wie im deutschen Recht, so auch im kroatischen, werden die ausländischen Urteile jedoch nicht ohne eine vorausgehende Prüfung als Zwangsvollstreckungsurkunden anerkannt, da die Staaten nicht ohne weiteres jeden ausländischen Titel den inländischen gleichsetzen wollen. Es ist also in einem besonderen Verfahren die Anerkennungsfähigkeit und mithin auch die inländische Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung zu prüfen.

Was unter einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung zu verstehen ist, kann im Einzelfall und vor allem bei Entscheidungen aus Ländern, deren Rechts- und Justizsystem sich wesentlich vom kroatischen unterscheidet, nicht ohne weiteres zu beantworten sein. Für die Qualifikation, was unter einer Entscheidung zu verstehen ist, ist in dem Fall, in dem ein kroatisches Gericht über die Anerkennung zu entscheiden hat, das kroatische Recht maßgeblich. Auch die Frage, ob nur einzelne Teile einer Entscheidung anerkennungsfähig sind, weil etwa für andere Teile die Reziprozität als Anerkennungsvoraussetzung fehlt, ist das kroatische Recht maßgeblich. Da das kroatische Recht in dieser Frage sich kaum vom deutschen unterscheidet, sind alle deutschen Entscheidungen aus Zivilverfahren, auch aus den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie einstweilige Verfügungen und gerichtliche Vergleiche als gerichtliche Entscheidung im Sinne des kroatischen Rechts anzusehen, die grundsätzlich anerkennungsfähig sind.

2. Rechtsquellen

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen regeln hauptsächlich die Art. 86 – 96 und 101 des Gesetz über die Lösung von Gesetzeskollisionen mit Gesetzen anderer Staaten bei bestimmten Rechtsverhältnissen (IPRG). Darüber hinaus sind völkerrechtliche Verträge auf die Frage der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen vorrangig anzuwenden, wenn diese einschlägig sind (Art. 3 IPRG).

3. Anerkennung

Durch die Anerkennung wird eine ausländische gerichtliche Entscheidung den inländischen kroatischen Entscheidungen in ihrer Wirkung gleichgestellt. Anerkennungsfähig sind neben gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen auch die Entscheidungen anderer Organe, die in ihrem Ursprungsland den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt sind. Zu denken ist hierbei etwa an Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die Gerichtsurteilen in ihrer Wirkung entsprechen. Diese Gleichstellung der Entscheidungen anderer Organe bezieht sich nur auf Entscheidungen, die unter den Anwendungsbereich des IPRG fallen, also auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts, des Familienrechts, der vermögensrechtlichen Beziehungen und auf dem Gebiet anderer materiellrechtlicher Verhältnisse mit zwischenstaatlichem Bezug (Art. 86 IPRG). Gegenstand einer Anerkennung kann auch eine deutsche notarielle Urkunde sein, durch die sich jemand der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Prinzipiell sind auch nur Gerichtsentscheidungen aus dem oben genannten Anwendungsbereich des IPRG einer Anerkennung in Kroatien zugänglich. Die Qualifikation eines materiell-

rechtlichen Verhältnisses mit internationalem Bezug erfolgt auch hierbei nach kroatischem Recht.

Das kroatische Recht räumt den kroatischen Gerichten ein begrenztes Recht der Überprüfung bei der Anerkennung von ausländischen Urteilen ein. Es ist den kroatischen Gerichten also nicht gestattet, die Sachentscheidung des ausländischen Gerichts, außer bei Verstößen gegen den *ordre public*, erneut in Frage zu stellen, da dies faktisch eine erneute Entscheidung in der Sache bedeuten könnte.

Das kroatische Recht unterscheidet bei den Bedingungen oder Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zwischen den positiven Bedingungen, also Bedingungen, die gegeben sein müssen und den negativen Bedingungen, also Bedingungen, die nicht vorliegen dürfen. An dem Anerkennungsverfahren nehmen der Antragsteller, als Anspruchsinhaber, und der Antragsgegner, als Schuldner, teil. Beweispflichtig für die positiven Bedingungen ist der Antragsteller und für die negativen der Antragsgegner. Positive Bedingungen sind die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach dem Recht des Ursprungslandes (Art. 87 und 96 IPRG) und die negativen Bedingungen sind keine Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör, keine ausschließliche Zuständigkeit eines kroatischen Gerichtes, keine Entscheidung in gleicher Sache eines kroatischen Gerichts und keine Rechtshängigkeit in gleicher Sache bei einem kroatischen Gericht (Art. 88 ff IPRG). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob kein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt und ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

a) Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Ausländische Entscheidungen werden anerkannt, wenn der Antragsteller als eine positive Bedingung der Anerkennung durch ein Rechtskraftzeugnis des zuständigen ausländischen Gerichts oder des die Entscheidung erlassenden Organs nachweist, dass die Entscheidung gemäß dem Recht des Staates, in dem sie erlassen worden ist, rechtskräftig geworden ist (Art. 87 IPRG). Ein Rechtskraftzeugnis ist also eine Bescheinigung, dass nach dem Recht des Ursprungslandes der Entscheidung diese formelle Rechtskraft erlangt hat. Es wird in Deutschland vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt und als Vermerk auf die Ausfertigung der Entscheidung gesetzt. Somit ist durch die Vorlage einer mit einem Vermerk über die Rechtskraft versehenen Entscheidung eines deutschen Gerichts der Nachweis nach Art. 87 IPRG erbracht. Auch wenn eine ausländische Entscheidung schon vor der Rechtskraft (vorläufig) vollstreckbar ist, kann sie vor Erlangung der formellen Rechtskraft nicht anerkannt werden. Bei vollstreckbaren notariellen Urkunden erübrigt sich die Vorlage eines Rechtskraftzeugnisses, da gegen notarielle Urkunden unmittelbar kein Rechtsmittel statthaft ist.

Als zweite positive Voraussetzung hat der Antragsteller gem. Art. 96 Abs. 2 IPRG nachzuweisen, dass die anzuerkennende Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie erlassen wurde, auch vollstreckbar ist. Bei deutschen Entscheidungen ist das anzuerkennende Urteil also mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Die Vollstreckungsklausel ist ein Vermerk des Urkundsbeamten auf einer Ausfertigung eines Vollstreckungstitels, in dem die Vollstreckbarkeit bescheinigt wird und die Ausfertigung dadurch zu einer sog. „vollstreckbaren Ausfertigung“ wird. Die Vollstreckungsklausel ist der Ausfertigung des Urteils gem. § 725 ZPO am Schluss beizufügen, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

b) Rechtliches Gehör

Unter den negativen Voraussetzungen für die Anerkennung wäre zunächst der Ausschluss des Antragsgegners aus dem dem Urteil zu Grunde liegendem Verfahren zu nennen. Diese Ver-

wehrung des rechtlichen Gehörs hat auf einer Unregelmäßigkeit im Verfahren zu beruhen. Als Regelbeispiel nennt das Gesetz die Fälle, in denen die Partei, gegen die die ausländische Entscheidung ergangen ist, sich am Verfahren nicht beteiligen konnte, weil ihr die Ladung, die Klage oder die Verfügung über die Einleitung des Verfahrens nicht persönlich zugestellt bzw. der Versuch einer persönlichen Zustellung überhaupt nicht unternommen wurde. Auf das Nichtgewahren des rechtlichen Gehörs kann sich nicht berufen, wer sich im erstinstanzlichen Verfahren in der Verhandlung zur Sache eingelassen hat (Art. 88 IPRG). Bei der Anerkennung von Versäumnisurteilen kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, das Urteil sei ohne seine Beteiligung ergangen, wenn er zu dem Verfahren ordnungsgemäß geladen wurde und er die Chance hatte seine prozessualen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen ist bei der Unmöglichkeit der Partei sich am Verfahren zu beteiligen an den Grundsatz des fairen Verfahrens zu denken, der in seiner Reichweite zwar nicht sehr eindeutig zu definieren ist, aber in seinem Kerngehalt doch spezifische Merkmale erkennen lässt, die zu beachten sind. Als Stichworte seien hier die Unparteilichkeit des Gerichts, die Waffengleichheit der Parteien bzw. die Gleichwertigkeit der Prozessparteien und die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes genannt.

Ob die Regeln des fairen Verfahrens bzw. das Vorhandensein von Unregelmäßigkeiten des Verfahrens, die es der Partei nicht ermöglichten, sich am Verfahren zu beteiligen, beachtet wurden bzw. gegeben sind, ist nach dem für das Erkenntnisverfahren maßgebendem Verfahrensrecht zu beurteilen.

c) Ausschließliche Zuständigkeit kroatischer Gerichte

Ein weiteres Anerkennungshindernis ist die ausschließliche Zuständigkeit von kroatischen Gerichten oder anderer Behörden, die von kroatischen Gerichten im Anerkennungsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist (Art. 89 Abs. 1 IPRG). Die ausschließliche Zuständigkeit ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gegeben (Art. 47 IPRG) und muss in dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gegeben sein. Eine Anerkennung ist bei kroatischer ausschließlicher Zuständigkeit auch dann verwehrt, wenn das ausländische Gericht seinerseits für die Sache ausschließlich zuständig ist, wobei die kroatischen Gerichte ausländische Zuständigkeitsregeln und sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage grundsätzlich nicht prüfen.

Ausnahmen von der Verwehrung der Anerkennung bei ausschließlicher Zuständigkeit bestehen nach Art. 89 Abs. 2 IPRG lediglich bei Urteilen aus Ehesachen dann, wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt oder wenn der Kläger sie beantragt und der Beklagte sich dem Begehren nicht widersetzt. Das Anerkennungshindernis der ausschließlichen Zuständigkeit dient dem Schutz des beklagten Ehepartners davor, dass dieser sich Verfahrensregeln und möglicherweise auch einem materiellen Eherecht zu unterwerfen hat, das für ihn ungünstiger ist als das kroatische. Der klagende Ehepartner könnte durch die Wahl des Gerichtsortes sich hingegen Vorteile verschaffen. Durch die Ausnahmeregelung des Art. 89 Abs. 2 IPRG wollte der Gesetzgeber dem Beklagten jedoch auch die Möglichkeit einräumen, ein ausländisches Urteil auch in Kroatien gelten zu lassen, wenn ihm dies annehmbar oder günstig erscheint, ohne auf ein erneutes Verfahren in Kroatien verwiesen sein zu müssen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Ehe- bzw. Scheidungssachen im engeren Sinne, nicht jedoch für die Folgesachen.

d) Ergangene Entscheidung in gleicher Sache und anderweitige Rechtshängigkeit

Eine ausländische Entscheidung ist nicht anzuerkennen, wenn in gleicher Sache durch ein kroatisches Gericht oder ein anderes Organ eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder

wenn in Kroatien bereits eine andere ausländische Entscheidung bezüglich desselben Streitgegenstandes anerkannt wurde (Art 90 Abs. 1 IPRG).

Ist bei einem kroatischen Gericht ein Rechtsstreit bezüglich des gleichen Streitgegenstandes zwischen denselben Parteien bereits rechtshängig, so hat das Gericht das Anerkennungsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des in Kroatien rechtshängigen Rechtsstreits auszusetzen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). Während der Aussetzung des Verfahrens kann die in Kroatien in gleicher Sache beklagte Partei die Einrede des Prozesshindernisses entgegenstehender Rechtskraft erheben, wodurch die Klage wegen Unzulässigkeit zu verwerfen wäre. Unterbleibt die Einrede und obsiegt der Kläger vor dem kroatischen Gericht, so kann das ausländische Urteil in gleicher Sache nicht anerkannt werden (s.o.), da kroatische Entscheidungen gegenüber ausländischen in gleicher Sache privilegiert sind.

e) Verstoß gegen den ordre public

Der ordre public wird im IPRG so formuliert, dass eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt werden kann, wenn sie den in der kroatischen Verfassung niedergelegten Grundsätzen der Gesellschaftsordnung widerspricht. Im Gegensatz zum deutschen Recht, wo in § 328 Nr. 4 BGB vom Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts insbesondere wegen der Unvereinbarkeit mit den Grundrechten, als dem ordre public die Rede ist, scheint die kroatische Regelung noch etwas ausufernder zu sein, da sie sich auf die Gesellschaftsordnung allgemein bezieht. Aus dieser Formulierung ist ersichtlich, dass das IPRG noch aus sozialistischer Zeit stammt, in der die Verfassung nicht primär das Ziel hatte Grundrechte- und freiheiten der Bürger zu schützen, sondern die gesellschaftliche Ordnung, worunter auch die ideologische Ausrichtung des Staates und der Gesellschaft zu verstehen war. Da die demokratische kroatische Verfassung von 1990 von sämtlichen sozialistisch- ideologischen Programmsätzen befreit wurde, und den Bürgern einklagbare Grundrechte- und freiheiten garantiert, ist unter den verfassungsmäßig verbrieften Grundsätzen der Gesellschaftsordnung i.S.v. Art. 91 IPRG, ähnlich wie im deutschen Recht, die aus den Grundrechten und dem Selbstverständnis des Staates als eine Demokratie sich ergebende Rechtsordnung zu verstehen.

Dem ordre public kommt in der Regel bei Rechtsverhältnissen zwischen Bürgern anderer Kulturkreise Bedeutung zu. Häufiger Konfliktpunkt sind Rechtssätze der Schari'a oder des hindischen Rechts. Durch die Zugehörigkeit Kroatiens zum westlichen Rechtskreis und die Rechtsangleichung an den *acquis communautaire* der EU, die in Kroatien im Gange ist, ist die Anwendungen des ordre public bei der Anerkennung von Urteilen aus europäischen Staaten nur noch in äußerst speziell gelagerten Fällen denkbar.

f) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist nach Art. 91 Abs. 1 IPRG ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit wird bis zum Erweis des Gegenteils gesetzlich vermutet. Bei Zweifeln über die Gegenseitigkeit ist die Meinung des Justizministeriums einzuholen (Art. 91 Abs. 3 IPRG). Im Gegensatz zum deutschen Recht, wo das Fehlen der Gegenseitigkeit vom Gericht, wenn auch mit einer gewissen Großzügigkeit, von Amts wegen zu prüfen ist, entfällt also dieses Erfordernis in der Regel bei der Anerkennung durch kroatische Gerichte auf Grund der gesetzlichen Vermutung.

Die Formulierung des Art. 91 Abs. 2 IPRG ist im Hinblick darauf, welcher Art die Zweifel des Gerichts zu sein haben und ob Zweifel des Gerichts auch von den Parteien ausgelöst werden können, sehr ungenau. Da der Antragsgegner die Beweislast dafür zu tragen hat, dass die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, hat er auch Beweise vorzulegen, aus denen sich seine Behauptung ergibt. Auf den Sachvortrag des Antragsgegners hat das Gericht, da es sich hierbei

um eine Rechtsfrage handelt, auch selbst zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen werden kann. Bei der Prüfung ist darauf abzustellen, ob die Anerkennung von kroatischen Entscheidungen in dem betreffenden Staat wesentlich erschwert oder gar unmöglich ist. Dabei sind sowohl das Verfahren, als auch die materiellen Voraussetzungen der Anerkennung zu berücksichtigen. Kann das Gericht durch eigene Recherche die Zweifel nicht ausräumen, hat es die Stellungnahme des Justizministeriums einzuholen. Verbleiben auch nach der Stellungnahme des Ministeriums Zweifel beim Gericht, wurde die Nichtverbürgung der Gegenseitigkeit nicht erwiesen, so dass die gesetzliche Vermutung der Gegenseitigkeit greift. Im Verhältnis zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland gilt sowohl in Kroatien als auch in Deutschland die Gegenseitigkeit als verbürgt.

Auf das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit kann bei der Anerkennung eines ausländischen Urteils in einer Ehesache oder in einem Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft oder in den Fällen, in denen ein kroatischer Staatsangehöriger die Anerkennung der Entscheidung beantragt, gänzlich verzichtet werden (Art. 92 Abs. 2 IPRG).

g) Personenstandssachen

Bei der Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Personenstandssachen unterscheiden sich die Regeln für die Anerkennung je nach dem, ob es sich um einen kroatischen Staatsangehörigen oder einen Ausländer handelt.

Für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Personenstandssachen kroatischer Staatsangehöriger, bei denen nach dem IPRG kroatisches Recht als maßgebliches Recht zur Anwendung kommt, wird eine ausländische Gerichtsentscheidung auch dann anerkannt, wenn ausländisches Recht angewendet worden ist, sofern diese Entscheidung nicht wesentlich von dem Recht der Republik Kroatien abweicht, welches bei der betreffenden Sache in Kroatien anzuwenden gewesen wäre (Art. 93 IPRG). Diese Fälle kommen vor, wenn nach dem ausländischen Internationalen Privatrecht auf Personenstandssachen (Statussachen) nicht an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen angeknüpft wird, sondern das lokale Recht als maßgebliches Statut festgeschrieben wird. Bei der Prüfung einer solchen Entscheidung ist nicht zu prüfen, ob das ausländische Recht vom kroatischen abweicht, sondern, ob der Urteilsspruch nicht wesentlich von dem Ergebnis abweicht, das bei der Anwendung der zwingenden Normen des kroatischen Rechts erzielt worden wäre. Das Gericht hat sich in diesem Fall somit mit dem kroatischen Personenstandsrecht zu befassen und dieses auf den im ausländischen Urteil behandelten Fall in der Weise anzuwenden, dass ein potentielles kroatisches Urteil mit dem ausländischen verglichen werden kann. Problematisch in diesem Zusammenhang kann sein, dass das für die Anerkennung zuständige Gericht, das in der Regel wohl nicht die Abteilung für Personenstandssachen sein wird, ein Rechtsgebiet anzuwenden hat, in dem es ansonsten möglicherweise nicht tätig ist.

Beantragt ein ausländischer Staatsangehöriger die Anerkennung eines Urteils in Personenstandssachen, das in dem Staat ergangen ist, dessen Staatsangehöriger er ist, erfolgt die Anerkennung durch die kroatischen Gerichte ohne die Notwendigkeit des Nichtbestehens der ausschließlichen Zuständigkeit kroatischer Gerichte oder eines Verstoßes gegen den *ordre public* und ohne die Notwendigkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit. Vorzuliegen haben hingegen die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung. Wird in dem Anerkennungsverfahren seitens einer kroatischen Behörde festgestellt, dass die ausländische Entscheidung den Personenstand eines kroatischen Staatsangehörigen berührt, hat das Gericht sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung zu überprüfen (Art. 94 IPRG).

Ausländische gerichtliche Entscheidungen betreffend den Personenstand eines Ausländers, also einer Person, die nicht die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, und die auch nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem die Entscheidung ergangen ist, werden aner-

kennt, sofern sie die Anforderungen für die Anerkennung des Staates erfüllen, dessen Staatsangehöriger die betreffende Person ist (Art. 95 IPRG).

Kroatische Staatsangehörige gelten, auch wenn sie noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, für die Anwendung des IPRG ausschließlich als kroatische Staatsangehörige. Auf Personen, die zwei oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, ist für die Bestimmung, welches Recht bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit eines Urteils in Personenstandssachen als ihr Heimatrecht anzuwenden ist, nach dem kroatischen IPRG zur Bestimmung der relevanten Staatsangehörigkeit vorzugehen. Danach ist zunächst die Staatsangehörigkeit des Staates maßgeblich, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Hat er in keinem der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, einen Wohnsitz, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, zu dem er die engste Verbindungen aufweist (Art. 11 IPRG).

Das kroatische Gericht hat für die Anerkennung also das Recht der Anerkennung ausländischer Urteile des ermittelten Heimatstaates des Antragstellers zu prüfen. Wäre das Urteil nach dem Heimatrecht anzuerkennen, ist es weiterhin nach kroatischem Recht (IPRG) zu prüfen, als würde es sich um eine ausländische Entscheidung handeln, die in einem Staat ergangen ist, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist (s.o.). Es ist mithin die Notwendigkeit des Nichtbestehens der ausschließlichen Zuständigkeit kroatischer Gerichte oder eines Verstoßes gegen den *ordre public* und die Notwendigkeit der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht gegeben.

4. Verfahren

Das Verfahren der Anerkennung ausländischer Urteile ist im IPRG lediglich durch Art. 101 geregelt.

In Personenstandssachen ist jeder, der ein rechtliches Interesse hat, befugt, die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung zu beantragen.

Örtlich zuständig für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist das Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung durchzuführen ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gerichtsgesetz. Danach sind für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile die Gemeindegerichte sachlich zuständig (Art. 16 Nr. 3 c GerG), es sei denn, das ausländische Urteil wurde in einer Handelssache erlassen, für welches die Handelsgerichte zuständig sind (Art. 19 Nr. 5 GerG).

Das Gericht ist bei seiner Prüfung im Umfang auf die oben dargestellten Voraussetzungen für die Anerkennung (Art. 86 – 99 IPRG) beschränkt. Im Bedarfsfall kann es das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat und die Parteien um Aufklärung ersuchen. Kroatische Gerichte erkennen ausländische Entscheidungen grundsätzlich an, ohne das anzuerkennende Urteil inhaltlich nachzuprüfen. Es besteht das Verbot der *revision au fond*.

Solange bezüglich eines ausländischen Urteils kein Beschluss über die Anerkennung ergangen ist, kann jedes Gericht über die Anerkennung als Vorfrage des dort rechtshängigen Rechtsstreits entscheiden. In diesem Falle erfolgt die Anerkennung gemäß den für das betreffende Verfahren geltenden Verfahrensregeln. Die Anerkennung entwickelt jedoch auch nur für den betreffenden Rechtsstreit ihre Wirkung, so dass etwa für Vollstreckungsmaßnahmen aus dem ausländischen Urteil ein gesondertes Anerkennungsverfahren zu initiieren ist.

Das anerkennende Gericht hat dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren und seine Entscheidung zu begründen.

Gegen den Beschluss über die Anerkennung der Entscheidung ist binnen 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde statthaft, über die das Kreisgericht bzw. das Handelsgericht von Kroatien als zweite Instanz entscheidet. Ein weiterer Rechtsweg ist nicht gegeben.

Gemeinsam mit der Anerkennung eines ausländischen Urteils kann auch die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsgegner beantragt werden. Die Zuständigkeit des Gerichts für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung richtet sich dann nach den Zuständigkeitsregeln für das Zwangsvollstreckungsverfahren.

5. Wirkung

Durch die Anerkennung durch ein kroatisches Gericht erlangen ausländische Entscheidung die gleiche Wirkung wie inländische, kroatische Urteile, sind diesen also gleich gestellt (Art. 86 Abs. 1 IPRG). Sind stellen wirksame Vollstreckungsurkunden dar, aus denen nach dem autonomen kroatischem Recht die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Inhaltlich ergeben sich die Wirkungen aus dem kroatischen Recht.

V. Zusammenfassung

1. Thesen

a) Konfliktverhältnis Gläubiger-Schuldner

Im Konfliktverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ist festzustellen, dass der Schuldner durch die Ausgestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens strukturell begünstigt ist. Dadurch, dass das Vollstreckungsgericht eine zentrale Rolle einnimmt und in vielen Fällen dem Schuldner vor Beginn der Vollstreckungsmaßnahmen rechtliches Gehör gewähren muss, des weiteren dadurch, dass der Gläubiger im Laufe des Vollstreckungsverfahrens häufig an Fristen für die Stellung von weiteren zweckdienlichen Anträgen gebunden ist, um nicht die Einstellung des Verfahrens zu riskieren, was wiederum ein Beginnen von vorne bedeuten würde, hat der Schuldner den Vorteil, dass er auf Zeit spielen und diese gewinnen kann, um Umschichtungen in seinem Vermögen vorzunehmen, die eine Vollstreckung erschweren können. Der Gläubiger hingegen kann nicht auf ein relativ unabhängiges Organ zurückgreifen, wie dies etwa im deutschen Recht der Gerichtsvollzieher ist, um es im geeigneten oder günstigen Moment, ohne große Erfordernisse an Verfahren oder Form, zu beauftragen einen konkreten Vollstreckungsversuch zu unternehmen.

b) Konfliktverhältnis Inländer-Ausländer

Das Konfliktverhältnis zwischen Inländer und Ausländer im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Urteile ist relativ ausgewogen. Die Erfordernisse an ein ausländisches Urteil für die Anerkennung in Kroatien sind vernünftig und bergen für den Ausländer keine Überraschungen.

c) EU-Kompatibilität der Rechtslage und Rechtswirklichkeit

Die Rechtslage ist mit den Anforderungen der EU kompatibel. Die Rechtswirklichkeit hinkt hingegen noch nach. Die Justiz leidet an einer Überlastung durch einen enormen Überhang nicht erledigter Fälle. Das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Anerkennungsverfahren dauern somit zu lange, so dass die effektive Durchsetzung des titulierten Rechts Schaden leidet. Die Überlastung der Justiz hat auch damit zu tun, dass Richter für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht zwingend durch einen Richter auszuüben wären, etwa im Bereich gerade des Zwangsvollstreckungsrechts und des Grundbuchsystems, so dass Kapazitäten für den Kernbereich richterlicher Tätigkeit, nämlich das Erkenntnisverfahren, verringert werden.

Durch die anstehende Reform des Zwangsvollstreckungsrechts sollen nun Kompetenzen aus dem Zwangsvollstreckungsrecht auf die Notare übertragen werden.

2. Ratschläge für die deutsche Wirtschaft

Der deutschen Wirtschaft ist zu raten, bei Geschäften in Kroatien im Zweifel auf die bewährten handelsrechtlichen Sicherungsmittel, wie etwa das Akkreditiv, zurückzugreifen.

3. Vorschläge für den kroatischen Gesetzgeber

Dem Gesetzgeber wäre zu raten, das Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinfachen und dem Gläubiger einen einfacheren und effektiveren Weg zu eröffnen, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen. Die Stellung förmlicher Anträge bei Gericht und die Einengung des Gläubigers durch knappe Fristen sollte auf wenige Fälle beschränkt werden. Schließlich wäre die Übertragung von Kompetenzen auf andere, nichtrichterliche Organe wünschenswert, damit auch dadurch die Dynamik und Effektivität im Zwangsvollstreckungsverfahren steigt. Schritte in diese Richtung werden durch die anstehende Reform des Zwangsvollstreckungsgesetzes bereits unternommen.

Literaturverzeichnis

- Borković, Ivo: Upravno pravo (Verwaltungsrecht), Zagreb: Informator 1995.
- Burcar, Dubravka: Ovrha u sporovima zbog smetanja posjeda (Die Zwangsvollstreckung bei Prozessen wegen Besitzstörung), Godišnjak, 8 (2001), S. 173-195
- Brizić Bahun, Vanessa: Ovršne isprave (Zwangsvollstreckungsurkunden), Hrvatska pravna revija, 3 (2003), 1, S. 102-121
- Crnić, Ivica /Dika, Mihajlo/ Eraković, Andrija: Novo Ovršno pravo (Das neue Zwangsvollstreckungsrecht), Zagreb: Narodne novine, 2004
- Čulinović-Herc, Edita: Dobrovoljno osiguranje tražbina na pokretnim stvarima bez predaje u posjed prema Ovršnom zakonu - pravni okvir i primjena (Die freiwillige Sicherung von Forderungen an beweglichen Sachen ohne Einräumung des Besitzes gemäß dem Zwangsvollstreckungsgesetz – Rechtsrahmen und Anwendung), Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci, 19 (1998), suppl., S. 915-944
- Dika, Mihajlo: Pravni lijekovi u ovršnom postupku i postupku osiguranja (Rechtsmittel im Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsverfahren), Pravo u gospodarstvu, 35 (1996), 11/12, S. 1115-1135
- Dika, Mihajlo: Gospodarski subjekti u ovršnom postupku - neki aktualni problemi (Wirtschaftssubjekte im Zwangsvollstreckungsverfahren – einige aktuelle Probleme), Hrvatska gospodarska revija, 47 (1998), 11, S. 47-55
- Dika, Mihajlo: O nekim problemima u vezi s primjenom Ovršnog zakona (Über einige Probleme in Zusammenhang mit der Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes), Pravo u gospodarstvu, 37 (1998), 4, S. 539-561
- Dika, Mihajlo: Novela ovršnog prava i zaštita vjerovnika (Die Novelle zum Zwangsvollstreckungsrecht und der Gläubigerschutz), Pravo u gospodarstvu, 38 (1999), 4, S. 509-539
- Dika, Mihajlo: Izlučni prigovor u ovršnom postupku i izlučna tužba (Die Aussonderungseinrede im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Aussonderungsklage), Vladavina prava, 3 (1999), S. 157-170
- Dika, Mihajlo: Ovrha na pokretninama radi naplate novčane tražbine (Die Zwangsvollstreckung in eine bewegliche Sache wegen einer Geldforderung), Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci, 21 (2000), 1, S. 1-41
- Dika, Mihajlo: Hrvatsko ovršno pravo - de lege lata i de lege ferenda (Das kroatische Zwangsvollstreckungsrecht – de lege lata und de lege ferenda), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu, 37 (2000), 1/2(57/58), S. 181-200
- Dika, Mihajlo: Izuzeće od ovrhe i ograničenje ovrhe na pokretninama radi naplate tražbine (Die Aussonderung bei der Zwangsvollstreckung und die Beschränkung der Zwangsvollstreckung an beweglichen Sachen wegen der Durchsetzung einer Forderung), Pravo i porezi, 10 (2001), 1, S. 8-13, 126
- Dika, Mihajlo: Odogoda ovrhe (Die Verschiebung der Zwangsvollstreckung), Hrvatska pravna revija, 1 (2001), 1, S. 143-155
- Dika, Mihajlo: Ovrha radi ispražnjenja i predaje nekretnine (Die Zwangsvollstreckung wegen Räumung und Übergabe einer Immobilie), Pravo i porezi, 12 (2003), 3, S. 3-7, 153

- Eraković, Andrija: Prikaz nekih temeljnih instituta iz Ovršnog zakona (Die Darstellung einiger grundlegender Institute nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz), Slobodno poduzetništvo, 4 (1997), 6, S. 114-126
- Gračan, Tomislav: Ovršni zakon u praktičnoj primjeni (Das Zwangsvollstreckungsgesetz in der praktischen Anwendung), Zagreb: Faber 6 Zgombić Plus, 2. Auflage, 2004
- Giunio, Miljenko Appio; Kvaziparnični postupci uz ovrhu (Quasistreitige Verfahren im Zuge der Zwangsvollstreckung), Pravo i porezi, 6 (1997), 5, S. 529-532, 598
- Giunio, Miljenko: Gospodarski subjekti (trgovci, poduzetnici) u postupku ovrhe (Wirtschaftssubjekte (Kaufleute, Unternehmer) im Zwangsvollstreckungsverfahren), Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu, 37 (2000), 1/2(57/58), S. 201-216
- Giunio, Miljenko: Granice ovrhe - implikacije jedne proklamacije (Die Grenzen der Zwangsvollstreckung – Implikationen einer Proklamation), Pravo u gospodarstvu, 40 (2001), 5, S. 60-72
- Höcker-Weynand, Christine: Die Rechtsinstitute und Rechtsinstitutionen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems, Berlin: Nomos Verlagsgesellschaft, 1980
- Kunštek, Eduard: Položaj vjerovnika prema Ovršnom zakonu nakon njegova noveliranja 1999. godine (Die Stellung des Gläubigers nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz nach dessen Novellierung von 1999), Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci, 20 (1999), 2, S. 715-736
- Kuzmić, Jasminka/Hercigonja, Jasminka (Hrsg.): Ovrha i stečaj (Zwangsvollstreckung und Konkurs), Zagreb: Inženjerski biro, 2004
- Markovinović, Hrvoje: Ovrha na dionici za koju nije izdana isprava o dionici (Die Zwangsvollstreckung an Aktien, für die keine Aktien-Urkunde ausgestellt wurde), Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu, 52 (2002), 2, S. 423-442
- Matijević, Berislav: Priznanje i ovršnost odluka inozemnih sudova - s posebnim osvrtom na sudske odluke s područja ex SFRJ (Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen – mit besonderer Berücksichtigung der Gerichtsentscheidungen aus dem Gebiet des Ex-Jugoslawien), Hrvatska pravna revija, 2 (2002), 6, S. 106-118
- Momčinović, Hrvoje: Pravni položaj izlučnih i razlučnih vjerovnika u stečajnom, parničnom i ovršnom postupku (Die rechtliche Stellung von ausgesonderten Gläubigern im Konkurs, Prozess und der Zwangsvollstreckung), Pravo u gospodarstvu, 41 (2002), 6, S. 237-262
- Gović, Iris: Prigovor treće osobe (izlučni prigovor) protiv ovrhe na pokretninama, Godišnjak, 5 (1998), S. 567-575
- Musa, Krešimir: Odgoda ovrhe na prijedlog ovršenika ako je podnesena tužba za poništaj pravorijeka arbitražnog suda na temelju kojega je određena ovrha (Die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Schuldners bei Rechtshängigkeit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Schiedsgerichtsentscheidung, auf Grund derer die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde), Hrvatska pravna revija, 3 (2003), 7, S. 74-81
- Peruzović, Aleksander/Ruždjak, Jožica Matko/Giunio, Miljenko A.: Ovrha i osiguranje tražbina (Zwangsvollstreckung und die Sicherung von Forderungen), Zagreb: poslovno savjetovanje, 2004

- Sajko, Krešimir: das Dilemma der Anerkennung und Vollstreckung von für nichtig erklärten ausländischen Entscheidungen (kroat.), *Pravo i porezi*, 9 (2000) 2, S. 3-7
- Sajko, Krešimir: Uredba Europskog vijeća br. 44/2001. o sudskoj nadležnosti, priznanju i ovrši odluka u građanskim i trgovačkim predmetima od 22. prosinca 2000. i hrvatske parnične stranke (Die Verordnung des Europarates Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 und die kroatischen Prozessparteien), *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu*, 53 (2003), 3/4, S. 653-670, 991-1021
- Sikirić, Hrvoje: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Kroatien, *JOR* 45 (1/2004), S. 63 – 79
- Stanković, Gordan/Bolanča, Dragan: Aktuelle Fragen zur Verwertung von Schiffen im Zwangsvollstreckungsverfahren (kroat.), *Zbornik Pravnog fakulteta Sveučilišta u Rijeci*, Supplement, 2002, 2, S. 43-62
- Stuhne, Zinajda: Ovršni zakon s komentarom (Das Zwangsvollstreckungsgesetz mit Kommentar), Zagreb: Faber & Zgonbić plus, 1998
- Šurić, Ante: Ovrha i osiguranje na dionici i udjelu ili poslovnom udjelu trgovačkog društva (Die Zwangsvollstreckung und die Sicherung der Zwangsvollstreckung an Aktien und Gesellschaftsanteilen von Handelsgesellschaften), *Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu*, 35 (1997), 3/4(47/48), S. 425-435
- Šurjak, Josip: Jedno razmatranje o nepreciznosti Ovršnog zakona (Eine Betrachtung über die Ungenauigkeit des Zwangsvollstreckungsgesetzes), *Odvjetnik*, 71 (1998), 9/10, S. 52-54
- Tilošanec, Ivan: Dopuštenost priznanja i ovrhe neovjerene djelomične arbitražne odluke - u povodu slučaja iz prakse bugarskih sudova (Die Zulässigkeit der Anerkennung und Vollstreckung einer nichtbeglaubigten Teilentscheidung eines Schiedsgerichts), *Pravo u gospodarstvu*, 39 (2000), 2, S. 291-302
- Trampus, Zvonimir: Ovrha na plaći i stalnim novčanim primanjima zaposlenika (Die Zwangsvollstreckung an Löhnen und regelmäßigen Geldzahlungen eines Arbeitnehmers), *Računovodstvo, revizija i financije*, 10 (2000), 11, S. 104-107, 170
- Triva, Siniša: Priznanje i ovrha domaćeg arbitražnog pravorijeka (Die Anerkennung und Zwangsvollstreckung einer einheimischen Schiedsgerichtsentscheidung), *Pravo u gospodarstvu*, 40 (2001), 2, S. 94-112
- Vilušić, Božo: Ima li mjesta svrsishodnoj delegaciji suda u ovršnom postupku? - neznanje suca jest nesreća za nedužnog (Besteht Raum für die zweckmäßige Verweisung im Zwangsvollstreckungsverfahren?), *Odvjetnik*, 74 (2001), ½, S. 54-57
- Vilušić, Božo: Uloga ovrhe pri upisu prava vlasništva temeljem sudske odluke - (kako tumačiti koliziju ZZK i OZ) (Die Rolle der Zwangsvollstreckung bei der Eintragung des Eigentumsrechtes im Wege einer Gerichtsentscheidung), *Hrvatska pravna revija*, 2 (2002), 10, S. 95-101
- Zlatović, Dragan: m Novo ovršno pravo i mjere osiguranja povodom povrede prava industrijskog vlasništva (Das neue Zwangsvollstreckungsrecht und die Maßnahmen der Sicherung bei der Verletzung von geistigem Eigentum), *Hrvatska gospodarska revija*, 47 (1998), 12, S. 74-81
- Zlatović, Dragan: Ovršnoppravna pitanja u novom hrvatskom pravu intelektualnog vlasništva (Zwangsvollstreckungsrechtliche Fragen im neuen kroatischen Recht des geistigen Eigentums), *Godišnjak*, 6 (1999), S. 477-505

Zrilić, Zrinko: Nadležnost sudova u ovršnim postupcima i postupcima osiguranja tražbina (Die Zuständigkeit der Gerichte im Zwangsvollstreckungsverfahren und dem Verfahren der Sicherung), *Pravo u gospodarstvu*, 36 (1997), 5, S. 830-845

Verzeichnis der Rechtsquellen

Ovršni Zakon (Zwangsvollstreckungsgesetz), NN Nr. 57/96, 29/99, 42/00, 194/03, 194/03, 151/04; Abkürzung: OZ

Zakon o preuzimanju Zakona o izvršnom postupku (Gesetz über die Übernahme des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren), S.I. SFRJ Nr. 20/78, 6/82, 74/87, 57/89, 20/90, 27/90, 35/91, NN 53/91.

Zakon o obveznim odnosima (Schuldrechtsgesetz), NN Nr. 35/05; Abkürzung: ZOO

Zakon o općem upravnom postupku (Verwaltungsverfahrensgesetz), NN Nr. 53/91, 103/96 (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien); Abkürzung: ZUP

Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung); NN Nr. 53/91, 91/92, 58/93, 112/99, 88/01, 117/03; Abkürzung: ZPP

Zakon o preuzimanju Zakona o izvršnom postupku (Službeni list SFRJ – Gesetzblatt der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), Nr. 20/78, 6/82, 74/87, 57/89, 20/90, 27/90 i 35/91), NN 53/91.

Zakon o preuzimanju zakona o rješavanju sukoba zakona drugih zemalja u određenim odnosima (Übernahmegesetz bezüglich des Gesetzes über die Lösung von Gesetzeskollisionen mit Gesetzen anderer Staaten bei bestimmten Rechtsverhältnissen), NN Nr. 53/91, S.I. SFRJ Nr. 43/82, 72/82, zit IPRG; deutsche Übersetzung der Gesetzesvorlage des jugoslawischen IPR-Gesetzes von 1982 in: IPRax 1983,7.

Zakon o sudovima (Gesetz über die Gerichte); NN Nr. 3/94, 100/96, 115/97, 129/00, 67/01, 5/02, zit: GerG

Zivilprozessordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.9.1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.4.2005 (BGBl. I S. 837), zit: ZPO

Gesetzesvorlage für Änderung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom Februar 2005
<http://www.vlada.hr/Download/2005/03/03/69-02.pdf>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVNOJ	Antifašističko Vijeće Narodnog Oslobođenja Jugoslavije (Antifaschistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GerG	Zakon o sudovima (Gesetz über die Gerichte)
IPRG	Zakon o rješavanju sukoba zakona drugih zemalja u određenim odnosima (Gesetz über die Lösung von Gesetzeskollisionen mit Gesetzen anderer Staaten bei bestimmten Rechtsverhältnissen)
i.S.v.	im Sinne von
JOR	Jahrbuch für Ostrecht, Verlag C. H. Beck, München
NN	Narodne novine (kroatisches Gesetzblatt)
OZ	Ovršni Zakon (Zwangsvollstreckungsgesetz)
S.I. SFRJ	Službeni list Socialističke Federativne Republike Jugoslavije (Gesetzblatt der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiwn).
ZOO	Zakon o obveznim odnosima (Schuldrechtsgesetz)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPP	Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung)

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

Forost-Arbeitspapiere

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

2001

Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001

2002

Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002

Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002

Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002

Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002

Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Re-decker / Stefanie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002

Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im östlichen Europa
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte
der postsozialistischen Transformation
November 2002
- 2003
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter
Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichts-
ordnung – Einführung und Übersetzung**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 13 Franziska Schaft / Patricia Schläger-Zirlik /
Monika Schnitzer /
**Privatisierung in Osteuropa: Strategien,
Entwicklungswege, Auswirkungen und Er-
gebnisse**
März 2003
- Arbeitspapier Nr. 14 Peter Leonhardt
Justizreform in Rumänien
Juli 2003
- Arbeitspapier Nr. 15 Roman Cech / Christa Hainz
**General Equilibrium Model of an Economy with a
Futures Market /
Are Transition Countries Overbanked?
The Effect of Institutions on Bank Market Entry**
Oktober 2003

- Arbeitspapier Nr. 16 Petr Bohata
Justizreformen in der Tschechoslowakei und
ihren Nachfolgestaaten
November 2003
- Arbeitspapier Nr. 17 Helga Schubert (Hrsg.)
Wandel und Kontinuität in den Transformati-
onsländern Ost- und Südosteuropas. Ergebnis-
bericht
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 18 Diane Mehlich / Rainer Arnold / Nicola Grau /
Juraj Dolnik Meinolf Arens / Vasile Dumbrava
Nationale Sprachpolitik und europäische Integ-
ration
Dezember 2003
- Arbeitspapier Nr. 19 Richard Fresch / Vitalija Gaucaite-Wittich
Product differentiation, transition,
and economic development
März 2004
- Arbeitspapier Nr. 20 Klaus Roth (Hrsg.)
Arbeit im Sozialismus – Arbeit im Postsozia-
lismus
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 21 Tomislav Pintarić
Justizreform in Kroatien
April 2004
- Arbeitspapier Nr. 22 Jörg Maier (Hrsg.)
Vertrauen und Marktwirtschaft - Die Bedeu-
tung von Vertrauen beim Aufbau marktwirt-
schaftlicher Strukturen in Osteuropa
Mai 2004
- Arbeitspapier Nr. 23 Herbert Küpper
Justizreform in Ungarn
Juli 2004
- Arbeitspapier Nr. 24 Tina de Vries
Justizrecht und Justizreform in Polen
September 2004
- Arbeitspapier Nr. 25 Wolfgang Quaisser / Steve Wood
EU Member Turkey?
Preconditions, Consequences
and Integration Alternatives-
November 2004

- Arbeitspapier Nr. 26 Boris Neusius (Hrsg.),
Sprache und Kultur in Südosteuropa
Januar 2005
- Arbeitspapier Nr. 27 Jörg Maier (Hrsg.)
Die Rolle von Vertrauen in Unternehmenspla-
nung und Regionalentwicklung - ein interdiszi-
plinärer Diskurs
Januar 2005
- Arbeitspapier Nr. 28 Herbert Küpper
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Un-
garn.
Unter besonderer Berücksichtigung der Voll-
streckung ausländischer Urteile
Mai 2005
- Arbeitspapier Nr. 29 Peter Haslinger / Nina Janich (Hrsg.)
Sprache der Politik – Politik mit Sprache
Juni 2005
- Arbeitspapier Nr. 30 Peter Bohata
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in den
Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei
August 2005ä
- Arbeitspapier Nr. 31 Marek Nekula / Jiří Nekvapil /
Kateřina Šichová
Sprachen in multinationalen Unternehmen auf
dem Gebiet der Tschechischen Republik
September 2005
- Arbeitspapier Nr. 32 Tomislav Pintarić
Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Kro-
atien
Oktober 2005